

## 413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 26. 3. 1992

# Regierungsvorlage

(Übersetzung)

## CONVENTION ON THE RIGHTS OF THE CHILD

### PREAMBLE

THE STATES PARTIES TO THE PRESENT CONVENTION,

CONSIDERING that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

BEARING IN MIND that the peoples of the United Nations have, in the Charter, reaffirmed their faith in fundamental human rights and in the dignity and worth of the human person, and have determined to promote social progress and better standards of life in larger freedom,

RECOGNIZING that the United Nations has, in the Universal Declaration of Human Rights and in the International Covenants on Human Rights, proclaimed and agreed that everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth therein, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status,

RECALLING that, in the Universal Declaration of Human Rights, the United Nations has proclaimed that childhood is entitled to special care and assistance,

CONVINCED that the family, as the fundamental group of society and the natural environment for the growth and well-being of all its members and particularly children, should be afforded the

## ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

### PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

INGEDENK DESSEN, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

UNTER HINWEIS DARAUF, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

ÜBERZEUGT, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz

necessary protection and assistance so that it can fully assume its responsibilities within the community,

RECOGNIZING that the child, for the full and harmonious development of his or her personality, should grow up in a family environment, in an atmosphere of happiness, love and understanding,

CONSIDERING that the child should be fully prepared to live an individual life in society, and brought up in the spirit of the ideals proclaimed in the Charter of the United Nations, and in particular in the spirit of peace, dignity, tolerance, freedom, equality and solidarity,

BEARING IN MIND that the need for extending particular care to the child has been stated in the Geneva Declaration on the Rights of the Child of 1924 and in the Declaration of the Rights of the Child adopted by the United Nations in 1959 and recognized in the Universal Declaration of Human Rights, in the International Covenant on Civil and Political Rights (in particular in articles 23 and 24), in the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (in particular in its article 10) and in the statutes and relevant instruments of specialized agencies and international organizations concerned with the welfare of children,

BEARING IN MIND that, as indicated in the Declaration of the Rights of the Child adopted by the General Assembly on 20 November 1959, "the child, by reason of his physical and mental immaturity, needs special safeguards and care, including appropriate legal protection, before as well as after birth",

RECALLING the provisions of the Declaration on Social and Legal Principles relating to the Protection and Welfare of Children, with Special Reference to Foster Placement and Adoption Nationally and Internationally (General Assembly resolution 41/85 of 3 December 1986); the United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (The Beijing Rules) (General Assembly resolution 40/33 of 29 November 1985); and the Declaration on the Protection of Women and Children in Emergency and Armed Conflict (General Assembly resolution 3318 (XXIX) of 14 December 1974),

RECOGNIZING that, in all countries in the world, there are children living in exceptionally difficult conditions; and that such children need special consideration,

TAKING DUE ACCOUNT of the importance of the traditions and cultural values of each people

und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

IN DER ERKENNTNIS, daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

EINGEDENK DESSEN, daß die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

EINGEDENK DESSEN, daß, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

UNTER HINWEIS AUF die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten [Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974],

IN DER ERKENNTNIS, daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte

## 413 der Beilagen

3

for the protection and harmonious development of the child,

RECOGNIZING the importance of international co-operation for improving the living conditions of children in every country, in particular in the developing countries,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

## PART I

## Article 1

For the purposes of the present Convention, a child means every human being below the age of eighteen years unless, under the law applicable to the child, majority is attained earlier.

## Article 2

1. The States Parties to the present Convention shall respect and ensure the rights set forth in this Convention to each child within their jurisdiction without discrimination of any kind, irrespective of the child's or his or her parent's or legal guardian's race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national, ethnic or social origin, property, disability, birth or other status.

2. States Parties shall take all appropriate measures to ensure that the child is protected against all forms of discrimination or punishment on the basis of the status, activities, expressed opinions, or beliefs of the child's parents, legal guardians, or family members.

## Article 3

1. In all actions concerning children, whether undertaken by public or private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies, the best interests of the child shall be a primary consideration.

2. States Parties undertake to ensure the child such protection and care as is necessary for his or her well-being, taking into account the rights and duties of his or her parents, legal guardians, or other individuals legally responsible for him or her, and, to this end, shall take all appropriate legislative and administrative measures.

3. States Parties shall ensure that the institutions, services and facilities responsible for the care or protection of children shall conform with the standards established by competent authorities, particularly in the areas of safety, health, in the

jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

## TEIL I

## Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

## Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

## Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im

4

413 der Beilagen

number and suitability of their staff as well as competent supervision.

Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

#### Article 4

States Parties shall undertake all appropriate legislative, administrative, and other measures for the implementation of the rights recognized in this Convention. In regard to economic, social and cultural rights, States Parties shall undertake such measures to the maximum extent of their available resources and, where needed, within the framework of international co-operation.

#### Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

#### Article 5

States Parties shall respect the responsibilities, rights, and duties of parents or, where applicable, the members of the extended family or community as provided for by local custom, legal guardians or other persons legally responsible for the child, to provide, in a manner consistent with the evolving capacities of the child, appropriate direction and guidance in the exercise by the child of the rights recognized in the present Convention.

#### Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

#### Article 6

1. States Parties recognize that every child has the inherent right to life.

2. States Parties shall ensure to the maximum extent possible the survival and development of the child.

#### Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

#### Article 7

1. The child shall be registered immediately after birth and shall have the right from birth to a name, the right to acquire a nationality, and, as far as possible, the right to know and be cared for by his or her parents.

2. States Parties shall ensure the implementation of these rights in accordance with their national law and their obligations under the relevant international instruments in this field, in particular where the child would otherwise be stateless.

#### Artikel 7

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und, soweit möglich, das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, daß das Kind sonst staatenlos wäre.

#### Article 8

1. States Parties undertake to respect the right of the child to preserve his or her identity, including nationality, name and family relations as recognized by law without unlawful interference.

#### Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

## 413 der Beilagen

5

2. Where a child is illegally deprived of some or all of the elements of his or her identity, States Parties shall provide appropriate assistance and protection, with a view to speedily re-establishing his or her identity.

**Article 9**

1. States Parties shall ensure that a child shall not be separated from his or her parents against their will, except when competent authorities subject to judicial review determine, in accordance with applicable law and procedures, that such separation is necessary for the best interests of the child. Such determination may be necessary in a particular case such as one involving abuse or neglect of the child by the parents, or one where the parents are living separately and a decision must be made as to the child's place of residence.

2. In any proceedings pursuant to paragraph 1, all interested parties shall be given an opportunity to participate in the proceedings and make their views known.

3. States Parties shall respect the right of the child who is separated from one or both parents to maintain personal relations and direct contact with both parents on a regular basis, except if it is contrary to the child's best interests.

4. Where such separation results from any action initiated by a State Party, such as the detention, imprisonment, exile, deportation or death (including death arising from any cause while the person is in the custody of the State) of one or both parents or of the child, that State Party shall, upon request, provide the parents, the child or, if appropriate, another member of the family with the essential information concerning the whereabouts of, the absent member(s) of the family unless the provision of the information would be detrimental to the well-being of the child. States Parties shall further ensure that the submission of such a request shall of itself entail no adverse consequences for the person(s) concerned.

**Article 10**

1. In accordance with the obligation of States Parties under article 9, paragraph 1, applications by a child or his or her parents to enter or leave a State Party for the purpose of family reunification shall be dealt with by States Parties in a positive, humane and expeditious manner. States Parties shall further ensure that the submission of such a request shall entail no adverse consequences for the applicants and for the members of their family.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

**Artikel 9**

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüf-baren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat (15) eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung (16) oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

**Artikel 10**

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

2

2. A child whose parents reside in different States shall have the right to maintain on a regular basis save in exceptional circumstances personal relations and direct contacts with both parents. Towards that end and in accordance with the obligation of States Parties under article 9, paragraph 2, States Parties shall respect the right of the child and his or her parents to leave any country, including their own, and to enter their own country. The right to leave any country shall be subject only to such restrictions as are prescribed by law and which are necessary to protect the national security, public order (ordre public), public health or morals or the rights and freedoms of others and are consistent with the other rights recognized in the present Convention.

#### Article 11

1. States Parties shall take measures to combat the illicit transfer and non-return of children abroad.

2. To this end, States Parties shall promote the conclusion of bilateral or multilateral agreements or accession to existing agreements.

#### Article 12

1. States Parties shall assure to the child who is capable of forming his or her own views the right to express those views freely in all matters affecting the child, the views of the child being given due weight in accordance with the age and maturity of the child.

2. For this purpose, the child shall in particular be provided the opportunity to be heard in any judicial and administrative proceedings affecting the child, either directly, or through a representative or an appropriate body, in a manner consistent with the procedural rules of national law.

#### Article 13

1. The child shall have the right to freedom of expression; this right shall include freedom to seek, receive and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, either orally, in writing or in print, in the form of art, or through any other media of the child's choice.

2. The exercise of this right may be subject to certain restrictions, but these shall only be such as are provided by law and are necessary:

(a) For respect of the rights or reputations of others; or

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

#### Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

#### Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

#### Artikel 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

## 413 der Beilagen

7

(b) For the protection of national security or of public order (ordre public), or of public health or morals.

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

**Article 14**

1. States Parties shall respect the right of the child to freedom of thought, conscience and religion.

2. States Parties shall respect the rights and duties of the parents and, when applicable, legal guardians, to provide direction to the child in the exercise of his or her right in a manner consistent with the evolving capacities of the child.

3. Freedom to manifest one's religion or beliefs may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, health, or morals or the fundamental rights and freedoms of others.

**Artikel 14**

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

**Article 15**

1. States Parties recognize the rights of the child to freedom of association and to freedom of peaceful assembly.

2. No restrictions may be placed on the exercise of these rights other than those imposed in conformity with the law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, public order (ordre public), the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others.

**Artikel 15**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

**Article 16**

1. No child shall be subjected to arbitrary or unlawful interference with his or her privacy, family, home or correspondence, nor to unlawful attacks on his or her honour and reputation.

2. The child has the right to the protection of the law against such interference or attacks.

**Artikel 16**

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

**Article 17**

States Parties recognize the important function performed by the mass media and shall ensure that the child has access to information and material from a diversity of national and international sources, especially those aimed at the promotion of his or her social, spiritual and moral well-being and physical and mental health. To this end, States Parties shall:

(a) Encourage the mass media to disseminate information and material of social and cultural

**Artikel 17**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, daß das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind

- benefit to the child and in accordance with the spirit of article 29;
- (b) Encourage international co-operation in the production, exchange and dissemination of such information and material from a diversity of cultural, national and international sources;
  - (c) Encourage the production and dissemination of children's books;
  - (d) Encourage the mass media to have particular regard to the linguistic needs of the child who belongs to a minority group or who is indigenous;
  - (e) Encourage the development of appropriate guidelines for the protection of the child from information and material injurious to his or her well-being, bearing in mind the provisions of articles 13 and 18.

#### Article 18

1. States Parties shall use their best efforts to ensure recognition of the principle that both parents have common responsibilities for the upbringing and development of the child. Parents or, as the case may be, legal guardians, have the primary responsibility for the upbringing and development of the child. The best interests of the child will be their basic concern.

2. For the purpose of guaranteeing and promoting the rights set forth in this Convention, States Parties shall render appropriate assistance to parents and legal guardians in the performance of their child-rearing responsibilities and shall ensure the development of institutions, facilities and services for the care of children.

3. States Parties shall take all appropriate measures to ensure that children of working parents have the right to benefit from child-care services and facilities for which they are eligible.

#### Article 19

1. States Parties shall take all appropriate legislative, administrative, social and educational measures to protect the child from all forms of physical or mental violence, injury or abuse, neglect or negligent treatment, maltreatment or exploitation, including sexual abuse, while in the care of parent(s), legal guardian(s) or any other person who has the care of the child.

2. Such protective measures should, as appropriate, include effective procedures for the establishment of social programmes to provide necessary support for the child and for those who have the care of the child, as well as for other forms of

- von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
  - c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
  - d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
  - e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgestellten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

#### Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der



## 413 der Beilagen

9

prevention and for identification, reporting, referral, investigation, treatment, and follow-up of instances of child maltreatment described heretofore, and, as appropriate, for judicial involvement.

Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

**Article 20**

1. A child temporarily or permanently deprived of his or her family environment, or in whose own best interests cannot be allowed to remain in that environment, shall be entitled to special protection and assistance provided by the State.

2. States Parties shall in accordance with their national laws ensure alternative care for such a child.

3. Such care could include, inter alia, foster placement, Kafala of Islamic Law, adoption, or if necessary placement in suitable institutions for the care of children. When considering solutions, due regard shall be paid to the desirability of continuity in a child's upbringing and to the child's ethnic, religious, cultural and linguistic background.

**Article 21**

States Parties that recognize and/or permit the system of adoption shall ensure that the best interests of the child shall be the paramount consideration and they shall:

- (a) Ensure that the adoption of a child is authorized only by competent authorities who determine, in accordance with applicable law and procedures and on the basis of all pertinent and reliable information, that the adoption is permissible in view of the child's status concerning parents, relatives and legal guardians and that, if required, the persons concerned have given their informed consent to the adoption on the basis of such counselling as may be necessary;
- (b) Recognize that inter-country adoption may be considered as an alternative means of child's care, if the child cannot be placed in a foster or an adoptive family or cannot in any suitable manner be cared for in the child's country of origin;
- (c) Ensure that the child concerned by inter-country adoption enjoys safeguards and standards equivalent to those existing in the case of national adoption;
- (d) Take all appropriate measures to ensure that, in inter-country adoption, the placement does

**Artikel 20**

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

**Artikel 21**

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, daß dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, daß die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, daß die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und daß, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, daß die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, daß das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuß der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei internationaler Adop-

not result in improper financial gain for those involved in it;

- (e) Promote, where appropriate, the objectives of this article by concluding bilateral or multilateral arrangements or agreements, and endeavour, within this framework, to ensure that the placement of the child in another country is carried out by competent authorities or organs.

#### Article 22

1. States Parties shall take appropriate measures to ensure that a child who is seeking refugee status or who is considered a refugee in accordance with applicable international or domestic law and procedures shall, whether unaccompanied or accompanied by his or her parents or by any other person, receive appropriate protection and humanitarian assistance in the enjoyment of applicable rights set forth in this Convention and in other international human rights or humanitarian instruments to which the said States are Parties.

2. For this purpose, States Parties shall provide, as they consider appropriate, co-operation in any efforts by the United Nations and other competent intergovernmental organizations or non-governmental organizations co-operating with the United Nations to protect and assist such a child and to trace the parents or other members of the family of any refugee child in order to obtain information necessary for reunification with his or her family. In cases where no parents or other members of the family can be found, the child shall be accorded the same protection as any other child permanently or temporarily deprived of his or her family environment for any reason, as set forth in the present Convention.

#### Article 23

1. States Parties recognize that a mentally or physically disabled child should enjoy a full and decent life, in conditions which ensure dignity, promote self-reliance, and facilitate the child's active participation in the community.

2. States Parties recognize the right of the disabled child to special care and shall encourage and ensure the extension, subject to available resources, to the eligible child and those responsible for his or her care, of assistance for which application is made and which is appropriate to the

tion für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluß zwei oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, daß die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

#### Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessenen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

#### Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, daß dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die

child's condition and to the circumstances of the parents or others caring for the child.

3. Recognizing the special needs of a disabled child, assistance extended in accordance with paragraph 2 shall be provided free of charge, whenever possible, taking into account the financial resources of the parents or others caring for the child, and shall be designed to ensure that the disabled child has effective access to and receives education, training, health care services, rehabilitation services, preparation for employment and recreation opportunities in a manner conducive to the child's achieving the fullest possible social integration and individual development, including his or her cultural and spiritual development.

4. States Parties shall promote, in the spirit of international co-operation, the exchange of appropriate information in the field of preventive health care and of medical, psychological and functional treatment of disabled children, including dissemination of and access to information concerning methods of rehabilitation education and vocational services, with the aim of enabling States Parties to improve their capabilities and skills and to widen their experience in these areas. In this regard, particular account shall be taken of the needs of developing countries.

#### Article 24

1. States Parties recognize the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health and to facilities for the treatment of illness and rehabilitations of health. States Parties shall strive to ensure that no child is deprived of his or her right of access to such health care services.

2. States Parties shall pursue full implementation of this right and, in particular, shall take appropriate measures:

- (a) To diminish infant and child mortality;
- (b) To ensure the provision of necessary medical assistance and health care to all children with emphasis on the development of primary health care;
- (c) To combat disease and malnutrition, including within the framework of primary health care, through, inter alia, the application of readily available technology and through the provision of adequate nutritious foods and clean drinking water, taking into consideration the dangers and risks of environmental pollution;

dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitationserziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, daß keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, daß alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risi-

- (d) To ensure appropriate pre- and post-natal health care for mothers;
- (e) To ensure that all segments of society, in particular parents and children, are informed, have access to education and are supported in the use of basic knowledge of child health and nutrition, the advantages of breast-feeding, hygiene and environmental sanitation and the prevention of accidents;
- (f) To develop preventive health care, guidance for parents, and family planning education and services.

3. States Parties shall take all effective and appropriate measures with a view to abolishing traditional practices prejudicial to the health of children.

4. States Parties undertake to promote and encourage international co-operation with a view to achieving progressively the full realization of the right recognized in this article. In this regard, particular account shall be taken of the needs of developing countries.

#### Article 25

States Parties recognize the right of a child who has been placed by the competent authorities for the purposes of care, protection, or treatment of his or her physical or mental health, to a periodic review of the treatment provided to the child and all other circumstances relevant to his or her placement.

#### Article 26

1. States Parties shall recognize for every child the right to benefit from social security, including social insurance, and shall take the necessary measures to achieve the full realization of this right in accordance with their national law.

2. The benefits should, where appropriate, be granted, taking into account the resources and the circumstances of the child and persons having responsibility for the maintenance of the child, as well as any other consideration relevant to an application for benefits made by or on behalf of the child.

#### Article 27

1. States Parties recognize the right of every child to a standard of living adequate for the child's

ken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, daß allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, daß sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und daß sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

#### Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

#### Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen,

physical, mental, spiritual, moral and social development.

2. The parent(s) or others responsible for the child have the primary responsibility to secure, within their abilities and financial capacities, the conditions of living necessary for the child's development.

3. States Parties, in accordance with national conditions and within their means, shall take appropriate measures to assist parents and others responsible for the child to implement this right and shall in case of need provide material assistance and support programmes, particularly with regard to nutrition, clothing and housing.

4. States Parties shall take all appropriate measures to secure the recovery of maintenance for the child from the parents or other persons having financial responsibility for the child, both within the State Party and from abroad. In particular, where the person having financial responsibility for the child lives in a State different from that of the child, States Parties shall promote the accession to international agreements or the conclusion of such agreements, as well as the making of other appropriate arrangements.

#### Article 28

1. States Parties recognize the right of the child to education, and with a view to achieving this right progressively and on the basis of equal opportunity, they shall, in particular:

- (a) Make primary education compulsory and available free to all;
- (b) Encourage the development of different forms of secondary education, including general and vocational education, make them available and accessible to every child, and take appropriate measures such as the introduction of free education and offering financial assistance in case of need;
- (c) Make higher education accessible to all on the basis of capacity by every appropriate means;
- (d) Make educational and vocational information and guidance available and accessible to all children;
- (e) Take measures to encourage regular attendance at schools and the reduction of drop-out rates.

2. States Parties shall take all appropriate measures to ensure that school discipline is administered in a manner consistent with the child's human dignity and in conformity with the present Convention.

seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluß solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

#### Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

3. States Parties shall promote and encourage international co-operation in matters relating to education, in particular with a view to contributing to the elimination of ignorance and illiteracy throughout the world and facilitating access to scientific and technical knowledge and modern teaching methods. In this regard, particular account shall be taken of the needs of developing countries.

#### Article 29

1. States Parties agree that the education of the child shall be directed to:

- (a) The development of the child's personality, talents, and mental and physical abilities to their fullest potential;
- (b) The development of respect for human rights and fundamental freedoms, and for the principles enshrined in the Charter of the United Nations;
- (c) The development of respect for the child's parents, his or her own cultural identity, language and values, for the national values of the country in which the child is living, the country from which he or she may originate, and for civilizations different from his or her own;
- (d) The preparation of the child for responsible life in a free society, in the spirit of understanding, peace, tolerance, equality of sexes, and friendship among all peoples, ethnic, national and religious groups and persons of indigenous origin;
- (e) The development of respect for the natural environment.

2. No part of this article or article 28 shall be construed so as to interfere with the liberty of individuals and bodies to establish and direct educational institutions, subject always to the observance of the principles set forth in paragraph 1 of this article and to the requirements that the education given in such institutions shall conform to such minimum standards as may be laid down by the State.

#### Article 30

In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities or persons of indigenous origin exist, a child belonging to such a minority or who is indigenous shall not be denied the right, in community with other members of his or her group, to enjoy his or her own culture, to profess and practise his or her own religion, or to use his or her own language.

#### Article 31

1. States Parties recognize the right of the child to rest and leisure, to engage in play and recreational

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

#### Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

#### Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und

## 413 der Beilagen

15

activities appropriate to the age of the child and to participate freely in cultural life and the arts.

2. States Parties shall respect and promote the right of the child to participate fully in cultural and artistic life and shall encourage the provision of appropriate and equal opportunities for cultural, artistic, recreational and leisure activity.

**Article 32**

1. States Parties recognize the right of the child to be protected from economic exploitation and from performing any work that is likely to be hazardous or to interfere with the child's education, or to be harmful to the child's health or physical, mental, spiritual, moral or social development.

2. States Parties shall take legislative, administrative, social and educational measures to ensure the implementation of this article. To this end, and having regard to the relevant provisions of other international instruments, States Parties shall in particular:

- (a) Provide for a minimum age or minimum ages for admissions to employment;
- (b) Provide for appropriate regulation of the hours and conditions of employment; and
- (c) Provide for appropriate penalties or other sanctions to ensure the effective enforcement of this article.

**Article 33**

States Parties shall take all appropriate measures, including legislative, administrative, social and educational measures, to protect children from the illicit use of narcotic drugs and psychotropic substances as defined in the relevant international treaties, and to prevent the use of children in the illicit production and trafficking of such substances.

**Article 34**

States Parties undertake to protect the child from all forms of sexual exploitation and sexual abuse. For these purposes, States Parties shall in particular take all appropriate national, bilateral and multilateral measures to prevent:

- (a) The inducement or coercion of a child to engage in any unlawful sexual activity;

altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

**Artikel 32**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen und
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

**Artikel 33**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

**Artikel 34**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

- (b) The exploitative use of children in prostitution or other unlawful sexual practices;
- (c) The exploitative use of children in pornographic performances and materials.

#### Article 35

States Parties shall take all appropriate national, bilateral and multilateral measures to prevent the abduction, the sale of or traffic in children for any purpose or in any form.

#### Article 36

States Parties shall protect the child against all other forms of exploitation prejudicial to any aspects of the child's welfare.

#### Article 37

States Parties shall ensure that:

- (a) No child shall be subjected to torture or other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment. Neither capital punishment nor life imprisonment without possibility of release shall be imposed for offences committed by persons below eighteen years of age;
- (b) No child shall be deprived of his or her liberty unlawfully or arbitrarily. The arrest, detention or imprisonment of a child shall be in conformity with the law and shall be used only as a measure of last resort and for the shortest appropriate period of time;
- (c) Every child deprived of liberty shall be treated with humanity and respect for the inherent dignity of the human person, and in a manner which takes into account the needs of persons of their age. In particular, every child deprived of liberty shall be separated from adults unless it is considered in the child's best interest not to do so and shall have the right to maintain contact with his or her family through correspondence and visits, save in exceptional circumstances;
- (d) Every child deprived of his or her liberty shall have the right to prompt access to legal and other appropriate assistance as well as the right to challenge the legality of the deprivation of his or her liberty before a court or other competent, independent and impartial authority and to a prompt decision on any such action.

#### Article 38

1. States Parties undertake to respect and to ensure respect for rules of international humanitar-

- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

#### Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

#### Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

#### Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) daß kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) daß keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

#### Artikel 38

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für die verbindlichen Regeln des in bewaffneten



ian law applicable to them in armed conflicts which are relevant to the child.

2. States Parties shall take all feasible measures to ensure that persons who have not attained the age of fifteen years do not take a direct part in hostilities.

3. States Parties shall refrain from recruiting any person who has not attained the age of fifteen years into their armed forces. In recruiting among those persons who have attained the age of fifteen years but who have not attained the age of eighteen years, States Parties shall endeavour to give priority to those who are oldest.

4. In accordance with their obligations under international humanitarian law to protect the civilian population in armed conflicts, States Parties shall take all feasible measures to ensure protection and care of children who are affected by an armed conflict.

#### Article 39

States Parties shall take all appropriate measures to promote physical and psychological recovery and social reintegration of a child victim of: any form of neglect, exploitation, or abuse; torture or any other form of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment; or armed conflicts. Such recovery and reintegration shall take place in an environment which fosters the health, self-respect and dignity of the child.

#### Article 40

1. States Parties recognize the right of every child alleged as, accused of, or recognized as having infringed the penal law to be treated in a manner consistent with the promotion of the child's sense of dignity and worth, which reinforces the child's respect for the human rights and fundamental freedoms of others and which takes into account the child's age and the desirability of promoting the child's reintegration and the child's assuming a constructive role in society.

2. To this end, and having regard to the relevant provisions of international instruments, States Parties shall, in particular, ensure that:

- (a) No child shall be alleged as, be accused of, or recognized as having infringed the penal law by reason of acts or omissions that were not prohibited by national or international law at the time they were committed;
- (b) Every child alleged as or accused of having infringed the penal law has at least the

Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

#### Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

#### Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

- a) daß kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
- b) daß jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt

following guarantees:

- (i) To be presumed innocent until proven guilty according to law;
- (ii) To be informed promptly and directly of the charges against him or her, and, if appropriate, through his or her parents or legal guardian, and to have legal or other appropriate assistance in the preparation and presentation of his or her defence;
- (iii) To have the matter determined without delay by a competent, independent and impartial authority or judicial body in a fair hearing according to law, in the presence of legal or other appropriate assistance and, unless it is considered not to be in the best interest of the child, in particular, taking into account his or her age or situation, his or her parents or legal guardians;
- (iv) Not to be compelled to give testimony or to confess guilt; to examine or have examined adverse witnesses and to obtain the participation and examination of witnesses on his or her behalf under conditions of equality;
- (v) If considered to have infringed the penal law, to have this decision and any measures imposed in consequence thereof reviewed by a higher competent, independent and impartial authority or judicial body according to law;
- (vi) To have the free assistance of an interpreter if the child cannot understand or speak the language used;
- (vii) To have his or her privacy fully respected at all stages of the proceedings.

3. States Parties shall seek to promote the establishment of laws, procedures, authorities and institutions specifically applicable to children alleged as, accused of, or recognized as having infringed the penal law, and, in particular:

- (a) The establishment of a minimum age below which children shall be presumed not to have the capacity to infringe the penal law;
- (b) Whenever appropriate and desirable, measures for dealing with such children without resorting to judicial proceedings, providing that human rights and legal safeguards are fully respected.

wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

- i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
- ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
- iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie — sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird — in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
- iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
- vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlaß von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind: insbesondere

- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muß, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

## 413 der Beilagen

19

4. A variety of dispositions, such as care, guidance and supervision orders; counselling; probation; foster care; education and vocational training programmes and other alternatives to institutional care shall be available to ensure that children are dealt with in a manner appropriate to their well-being and proportionate both to their circumstances and the offence.

**Article 41**

Nothing in this Convention shall affect any provisions that are more conducive to the realization of the rights of the child and that may be contained in:

- (a) The law of a State Party; or
- (b) International law in force for that State.

**PART II****Article 42**

States Parties undertake to make the principles and provisions of the Convention widely known, by appropriate and active means, to adults and children alike.

**Article 43**

1. For the purpose of examining the progress made by States Parties in achieving the realization of the obligations undertaken in the present Convention, there shall be established a Committee on the Rights of the Child, which shall carry out the functions hereinafter provided.

2. The Committee shall consist of ten experts of high moral standing and recognized competence in the field covered by this Convention. The members of the Committee shall be elected by States Parties from among their nationals and shall serve in their personal capacity, consideration being given to equitable geographical distribution, as well as to the principal legal systems.

3. The members of the Committee shall be elected by secret ballot from a list of persons nominated by States Parties. Each State Party may nominate one person from among its own nationals.

4. The initial election to the Committee shall be held no later than six months after the date of the entry into force of the present Convention and thereafter every second year. At least four months before the date of each election, the Secretary-General of the United Nations shall address a letter to States Parties inviting them to submit their nominations within two months. The Secretary-General shall subsequently prepare a list in alphabetical order of all persons thus nominated,

(4) Um sicherzustellen, daß Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, auf eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

**Artikel 41**

Dieses Übereinkommen läßt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

**TEIL II****Artikel 42**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

**Artikel 43**

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuß für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuß besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfaßten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie

indicating States Parties which have nominated them, and shall submit it to the States Parties to the present Convention.

5. The elections shall be held at meetings of States Parties convened by the Secretary-General at United Nations Headquarters. At those meetings, for which two thirds of States Parties shall constitute a quorum, the persons elected to the Committee shall be those who obtain the largest number of votes and an absolute majority of the votes of the representatives of States Parties present and voting.

6. The members of the Committee shall be elected for a term of four years. They shall be eligible for re-election if renominated. The term of five of the members elected at the first election shall expire at the end of two years; immediately after the first election, the names of these five members shall be chosen by lot by the Chairman of the meeting.

7. If a member of the Committee dies or resigns or declares that for any other cause he or she can no longer perform the duties of the Committee, the State Party which nominated the member shall appoint another expert from among its nationals to serve for the remainder of the term, subject to the approval of the Committee.

8. The Committee shall establish its own rules of procedure.

9. The Committee shall elect its officers for a period of two years.

10. The meetings of the Committee shall normally be held at United Nations Headquarters or at any other convenient place as determined by the Committee. The Committee shall normally meet annually. The duration of the meetings of the Committee shall be determined, and reviewed, if necessary, by a meeting of the States Parties to the present Convention, subject to the approval of the General Assembly.

11. The Secretary-General of the United Nations shall provide the necessary staff and facilities for the effective performance of the functions of the Committee under the present Convention.

12. With the approval of the General Assembly, the members of the Committee established under the present Convention shall receive emoluments from United Nations resources on such terms and conditions as the Assembly may decide.

#### Article 44

1. States Parties undertake to submit to the Committee, through the Secretary-General of the United Nations, reports on the measures they have adopted which give effect to the rights recognized

vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, daß es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

#### Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen

herein and on the progress made on the enjoyment of those rights:

(a) Within two years of the entry into force of the Convention for the State Party concerned;

(b) Thereafter every five years.

2. Reports made under this article shall indicate factors and difficulties, if any, affecting the degree of fulfilment of the obligations under the present Convention. Reports shall also contain sufficient information to provide the Committee with a comprehensive understanding of the implementation of the Convention in the country concerned.

3. A State Party which has submitted a comprehensive initial report to the Committee need not, in its subsequent reports submitted in accordance with paragraph 1 (b), repeat basic information previously provided.

4. The Committee may request from States Parties further information relevant to the implementation of the Convention.

5. The Committee shall submit to the General Assembly, through the Economic and Social Council, every two years, reports on its activities.

6. States Parties shall make their reports widely available to the public in their own countries.

#### Article 45

In order to foster the effective implementation of the Convention and to encourage international co-operation in the field covered by the Convention:

(a) The specialized agencies, the United Nations Children's Fund, and other United Nations organs shall be entitled to be represented at the consideration of the implementation of such provisions of the present Convention as fall within the scope of their mandate. The Committee may invite the specialized agencies, the United Nations Children's Fund and other competent bodies as it may consider appropriate to provide expert advice on the implementation of the Convention in areas falling within the scope of their respective mandates. The Committee may invite the specialized agencies, the United Nations Children's Fund, and other United Nations organs to submit reports on the implementation of the Convention in areas falling within the scope of their activities;

(b) The Committee shall transmit, as it may consider appropriate, to the specialized agencies, the United Nations Children's Fund and other competent bodies, any reports from States Parties that contain a request, or indicate a need, for technical advice or

anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,

b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

#### Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfaßten Gebiet zu fördern,

a) haben die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Spezialorganisationen, UNICEF und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Spezialorganisationen, UNICEF und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, daß ein

assistance, along with the Committee's observations and suggestions; if any, on these requests or indications;

- (c) The Committee may recommend to the General Assembly to request the Secretary-General to undertake on its behalf studies on specific issues relating to the rights of the child;
- (d) The Committee may make suggestions and general recommendations based on information received pursuant to articles 44 and 45 of this Convention. Such suggestions and general recommendations shall be transmitted to any State Party concerned and reported to the General Assembly, together with comments, if any, from States Parties.

### PART III

#### Article 46

The present Convention shall be open for signature by all States.

#### Article 47

The present Convention is subject to ratification. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

#### Article 48

The present Convention shall remain open for accession by any State. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

#### Article 49

1. The present Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit with the Secretary-General of the United Nations of the twentieth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the twentieth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after the deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

#### Article 50

1. Any State Party may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to States Parties, with a request that they indicate whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that, within four months from the date of such communication, at least one third of the States Parties favour such a conference, the Secretary-General shall convene the conference

diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

- c) kann der Ausschuß der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuß Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuß auf Grund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

### TEIL III

#### Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 49

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommens ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 50

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz

under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of States Parties present and voting at the conference shall be submitted to the General Assembly for approval.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph (1) of this article shall enter into force when it has been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of States Parties.

3. When an amendment enters into force, it shall be binding on those States Parties which have accepted it, other States Parties still being bound by the provisions of this Convention and any earlier amendments which they have accepted.

#### Article 51

1. The Secretary-General of the United Nations shall receive and circulate to all States the text of reservations made by States at the time of ratification or accession.

2. A reservation incompatible with the object and purpose of the present Convention shall not be permitted.

3. Reservations may be withdrawn at any time by notification to this effect addressed to the Secretary-General of the United Nations, who shall then inform all States. Such notification shall take effect on the date on which it is received by the Secretary-General.

#### Article 52

A State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation becomes effective one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

#### Article 53

The Secretary-General of the United Nations is designated as the depositary of the present Convention.

#### Article 54

The original of the present Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

In witness thereof the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Convention.

DONE at New York this 26 day of January 1990.

unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

#### Artikel 51

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Depositär dieses Übereinkommens bestimmt.

#### Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York, am 26. Jänner 1990.

(Übersetzung)

**Reservations to the International Convention on the Rights of the Child**

1. Article 13 and Article 15 of the Convention will be applied provided that they will not affect legal restrictions in accordance with Article 10 and Article 11 of the European Convention on the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms of 4 November 1950.

2. Article 17 will be applied to the extent that it is compatible with the basic rights of others, in particular with the basic rights of freedom of information and freedom of press.

**Declarations regarding Article 38**

1. Austria will not make any use of the possibility provided for in Article 38 paragraph 2 to determine an age limit of 15 years for taking part in hostilities as this rule is incompatible with Article 3 paragraph 1, which determines that the best interests of the child shall be a primary consideration.

2. Austria declares, in accordance with its constitutional law, to apply Article 38 paragraph 3 provided that only male Austrian citizens are subject to compulsory military service.

**Vorbehalte zum Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

1. Die Art. 13 und 15 des Übereinkommens werden mit der Maßgabe angewendet, daß sie gesetzlichen Beschränkungen im Sinne der Art. 10 und 11 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 nicht entgegenstehen.

2. Der Art. 17 wird angewendet, soweit dies mit den Grundrechten anderer, insbesondere mit den Grundrechten der Informations- und Pressefreiheit, vereinbar ist.

**Erklärungen zu Art. 38**

1. Österreich wird von der durch Art. 38 Abs. 2 und 3 eröffneten Möglichkeit, die Altersgrenze für die Teilnahme an Feindseligkeiten bzw. zur Einziehung in die Streitkräfte auf 15 Jahre festzusetzen, innerstaatlich keinen Gebrauch machen, da diese Bestimmungen mit dem in Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens, der das Wohl des Kindes als vorrangigen Grundsatz festlegt, unvereinbar ist.

2. Auf Grund der geltenden Verfassungsrechtslage erklärt Österreich, Art. 38 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur männliche österreichische Staatsbürger der Wehrpflicht unterliegen.



**VORBLATT****Problem:**

Kinder sind besonders schutzbedürftig. Deshalb wird die völkerrechtliche Absicherung der Rechte des Kindes angestrebt.

**Lösung:**

Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitet worden ist.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine. Die Kosten des auf Grund des Übereinkommens eingerichteten Ausschusses für die Rechte des Kindes werden aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen bestritten und sind daher von Österreich anteilmäßig mitzutragen, auch wenn das Übereinkommen nicht ratifiziert wird. Zusätzliche Dienstposten der Bundesverwaltung werden nicht erforderlich.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist ein gesetzändernder bzw. Gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen des Übereinkommens weitgehend nicht unmittelbar anwendbar bzw. nicht ausreichend determiniert sind, um in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar vollzogen werden zu können, ist eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich. Dies umso mehr, als der inhaltlich ähnliche Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978) vom Nationalrat nicht im Verfassungsrang genehmigt wurde und der Beschluß gefaßt wurde, letzterer sei im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Eine Beschlußfassung im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B-VG ist nicht erforderlich.

Die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, geht auf einen polnischen Vorschlag anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes (1979) zurück und diente der völkerrechtlichen Sicherung der Rechte des Kindes, das eines besonderen Schutzes der Staatengemeinschaft bedarf. In dem Übereinkommen werden die in der im Jahre 1959 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes enthaltenen Grundsätze näher ausgeführt und in rechtsverbindlicher Form verankert. Durch das Übereinkommen soll auch die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden, die für Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, besonders in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist.

Die Arbeiten an der Erstellung des Übereinkommens erfolgten, unter aktiver österreichischer Beteiligung, in den Jahren 1979 bis 1989 im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen.

Das Übereinkommen stellt das erste weltweite zwischenstaatliche Vertragswerk dar, das sich

ausschließlich mit dem Schutz des Kindes befaßt. In einzelnen Bestimmungen geht es über bisher verabschiedete einschlägige internationale Vertragswerke hinaus. Wenngleich es einige umstrittene Bedingungen enthält, ist seine Annahme als beträchtlicher Fortschritt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre zu werten.

Das Übereinkommen wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 44/25 am 20. November 1989 angenommen. Es wurde am 26. Jänner 1990 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt und am gleichen Tag von Österreich unterzeichnet.

Bisher haben folgende 104 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten (**Stand: 1. Jänner 1992**): Ägypten, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Cote d'Ivoire, CSFR, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Heiliger Stuhl, Honduras, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laos, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Rwanda, St. Kitts und Nevis, Sambia, Sao Tomé und Príncipe, Schweden, San Marino, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tansania, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vietnam, Weißrußland, Zaire und Zypern.

Das Übereinkommen trat gemäß Art. 49 Abs. 1 dreißig Tage nach Hinterlegung der 20. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde am 2. September 1990 in Kraft.

Die vom Übereinkommen eingeforderten Rechte des Kindes und die Achtung seiner besonderen

Bedürfnisse sind in Österreich bereits sehr weitgehend gewährleistet, sodaß die vorliegenden Bestimmungen größtenteils durch die österreichische Rechtsordnung bereits abgedeckt sind.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich dient somit weniger der Sicherung der Rechte von Kindern in Österreich, es soll dadurch vielmehr die Achtung dieser Rechte auf weltweiter Basis herbeigeführt und die Solidarität Österreichs mit den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der Förderung und Verwirklichung der Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte — BGBl. Nr. 590/1978 sowie Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte — BGBl. Nr. 591/1978) nun auch im besonderen gegenüber Kindern zum Ausdruck gebracht werden.

Das Übereinkommen gliedert sich in eine Präambel und drei Teile, wobei sich Teil I mit den eigentlichen Verpflichtungen zum Schutz von Kindern befaßt, Teil II Verfahrensbestimmungen zur internationalen Kontrolle dieser Verpflichtungen enthält und Teil III die üblichen Schlußbestimmungen zum Inhalt hat.

Im Sinne des Übereinkommens ist ein Kind **jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, soweit nicht nach dem auf das Kind anwendbare Recht die Volljährigkeit früher eintritt (Art. 1). Dem **Wohl des Kindes** kommt stets vorrangige Bedeutung zu (Art. 3); dieser Grundsatz zieht sich durch das gesamte Übereinkommen.

Der materielle Inhalt des Übereinkommens läßt sich nach folgenden Gesichtspunkten gliedern:

- a) Recht auf Gleichheit (Art. 2 Abs. 1);
- b) Schutz des Lebens und der persönlichen Unversehrtheit (Art. 6, Art. 32 bis 36, Art. 37 lit. a);
- c) Gewährleistung der persönlichen Sicherheit (Art. 7 bis 9, Art. 11, Art. 37 lit. b bis d, Art. 40);
- d) Recht auf Freiheit und Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes (Art. 10, Art. 12 bis 17, Art. 27 bis 31);
- e) Recht auf Gesundheitsfürsorge, ärztliche Behandlung und soziale Sicherheit (Art. 24 bis 26).

Das Übereinkommen enthält auch einige Bestimmungen, die über die Bestimmungen der erwähnten Internationalen Pakte hinausgehen, so besondere Bestimmungen zum Schutz von Kindern, die vorübergehend oder ständig aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind (Fälle der Pflegekindschaft und Adoption, Art. 20 und 21), von Flüchtlingskindern (Art. 22), von geistig oder körperlich behinderten Kindern (Art. 23) und von Kindern in bewaffneten Konflikten (Art. 38).

Zur internationalen Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben, ist in den Art. 43 bis 45 die Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes vorgesehen, der aus dem allgemeinen Budget der Vereinten Nationen finanziert wird (Art. 43 Abs. 12). Dieser Ausschuss hat seine Tätigkeit bereits aufgenommen.

## Besonderer Teil

### TEIL I

#### Zu Art. 1:

1. In dieser Bestimmung wird der persönliche Anwendungsbereich des Übereinkommens festgelegt; es wird näher umschrieben, wer als Kind im Sinn des Übereinkommens anzusehen ist. Ein Kind ist danach grundsätzlich jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen brauchen daher in keinem Fall für Personen getroffen werden, die älter als 18 Jahre sind. Da nach österreichischem Recht (§ 21 Abs. 2 ABGB) die Volljährigkeit erst mit der Vollendung des 19. Lebensjahres eintritt, fallen österreichische minderjährige Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht mehr in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Art. 1 enthält eine Einschränkung für solche Personen, deren Volljährigkeit „nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht“ früher eintritt. Dabei ist an die Fälle zu denken, in denen ein Minderjähriger vorzeitig durch gerichtliche Entscheidung für volljährig erklärt wird (nach österreichischem Recht kommt dieser Fall nicht in Betracht, weil das Erreichen der Volljährigkeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen ist, vgl. §§ 174 Abs. 1, 175 Abs. 1 ABGB), aber auch an junge Menschen, die nach ihrem Heimatrecht bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig geworden sind (vgl. §§ 12 und 9 Abs. 1 IPR-Gesetz). Diese Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens ist jedoch funktional zu sehen; bei Eintritt der Volljährigkeit vor der Vollendung des 18. Lebensjahres finden nur diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens keine Anwendung, die damit im Zusammenhang stehen (etwa Art. 9 und 18, die die elterliche Obsorge betreffen), dagegen bleiben die Bestimmungen des Übereinkommens weiterhin anwendbar; deren Regelungsinhalt mit der Volljährigkeit in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht (etwa Art. 34, der verhindern will, daß Kinder für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden, oder Art. 38 betreffend den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten). Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Zweck des Übereinkommens, dem Kind wegen

seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutz und besondere Fürsorge ange-deihen zu lassen. Durch ein besonders niedriges Volljährigkeitsalter darf die Anwendung des Übereinkommens auf Personen unter 18 Jahren nicht in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt werden.

2. Eingehend diskutiert wurde bei den Beratungen in der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Übereinkommens, ob die vom Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, besonders soweit sie das „angeborene“ Recht des Kindes auf Leben („inherent right to life“) betreffen (Art. 6 Abs. 1), auch zugunsten des noch nicht geborenen Kindes ergriffen werden müssen.

3. Viele der in der Arbeitsgruppe vertretenen Staaten haben sich gegen die Einbeziehung des ungeborenen Lebens in den Schutz des Übereinkommens ausgesprochen, weil es ihnen nicht möglich erschien, in der schwierigen, meist auch innerstaatlich stark umstrittenen Frage nach der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs oder nach den Grenzen seiner Strafbarkeit eine Einigung herbeizuführen. Zwar hatte die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1959 die Notwendigkeit „eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt“ anerkannt, über eine entsprechende Regelung im Text des Übereinkommens war jedoch keine Übereinstimmung zu erzielen. Ein früherer Entwurf des Übereinkommens ging sogar soweit, in einem Absatz der Präambel den wesentlichen Inhalt der Erklärung von 1959 wiederzugeben und dabei den eben genannten Hinweis auszusparen, sodaß der Eindruck entstehen konnte, das Übereinkommen wolle dem vorgeburtlichen Schutz des Kindes eine Absage erteilen.

4. Diese für viele Staaten unbefriedigende Lage hat dazu geführt, daß die Frage des Schutzes des ungeborenen Lebens aus Anlaß eines von mehreren Delegationen gestellten Abänderungsantrages in der 2. Lesung des Entwurfs durch die Arbeitsgruppe nochmals eingehend beraten worden ist, und zwar mit folgendem Ergebnis: Einerseits wurde in die Präambel des Übereinkommens Abs. 9 aufgenommen, in dem der Hinweis der Erklärung von 1959 auf die Notwendigkeit eines angemessenen rechtlichen Schutzes „vor und nach der Geburt“ ausdrücklich wörtlich wiedergegeben wird, andererseits hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe auf Vorschlag des Redaktionskomitees und in Übereinstimmung mit der Arbeitsgruppe folgende Erklärung zu Protokoll gegeben (Übersetzung):

„Mit der Annahme dieses Präambelabsatzes verfolgt die Arbeitsgruppe nicht die Absicht, der Auslegung des Art. 1 oder einer anderen Bestimmung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten vorzugreifen.“

(vgl. UN-Dokument E/CN.4/1989/48 vom 2. 3. 1989, S 11).

5. In Österreich genießt das ungeborene Kind den Schutz der Gesetze (§ 22 ABGB). Im Bereich des Erbrechts steht dem ungeborenen Kind ein bedingtes Anwartschaftsrecht nach § 274 ABGB zu; es ist ein Kurator zur Wahrung dieses bedingten Rechts zu bestellen. Österreich hat sohin die Notwendigkeit „eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor . . . der Geburt“ (Abs. 9 der Präambel) anerkannt.

Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat auch für die Betreuung der werdenden Mutter und ihrer Leibesfrucht vorzuzugeln.

#### Zu Art. 2:

Die Bestimmung enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Die Rechte, die dem Kind aus diesem Übereinkommen erwachsen, sollen jedem Kind ohne jede Diskriminierung zugute kommen. Besondere Bedeutung mißt das Übereinkommen einem Diskriminierungsverbot in der Richtung zu, daß auch eine Diskriminierung eines Kindes wegen besonderer Eigenschaften oder Tätigkeiten der Eltern oder des Vormundes etwa auf Grund der politischen Anschauungen, Hautfarbe oder ähnlichem, ausgeschlossen wird. Die Zielrichtung des Übereinkommens geht dahin, jede „Sippenhaftung“ des Kindes auszuschließen. Abs. 2 erstreckt dies insbesondere auch auf den Bereich einer Bestrafung von Kindern.

#### Zu Art. 3:

1. Abs. 1 bestimmt das Wohl des Kindes zur Leitlinie bei der Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens. Die Bestimmung richtet sich an die Stellen, die durch „Maßnahmen, die Kinder betreffen“, dazu berufen sind, die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die der Vertragsstaat mit der Ratifikation des Übereinkommens übernimmt, zu erfüllen. Außer den Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen rechnet Abs. 1 hierzu auch die öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge. Eltern und Vormünder werden dagegen nicht genannt. Dieser Personenkreis unterliegt der besonderen Bestimmung von Art. 18 Abs. 1 Satz 3, in dem das Wohl des Kindes nicht nur als ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt unter anderen, sondern als ein „Grundanliegen“ von Eltern und Vormündern bezeichnet wird.

2. Das Wohl des Kindes ist dagegen nach Art. 3 Abs. 1 „ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Absoluter Vorrang gegenüber allen anderen Belangen sollte dem Wohl des Kindes nicht eingeräumt sein. Im ursprünglichen polnischen

Entwurf war allerdings ein weitergehender Vorschlag enthalten ("... the best interests of the child shall be the paramount consideration"), angenommen wurde indessen ein Formulierungsvorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika („... the best interests of the child shall be a primary consideration“), nachdem in der Diskussion geltend gemacht worden war, daß es Fälle geben könne, in denen die Interessen anderer Beteiligter gleichwertig oder sogar als vorrangig zu bewerten sind, so zB die Belange der Mutter bei einem während der Geburt eintretenden Notfall (vgl. UN-Dokument E/CN.4/L.1560/Add. 14 vom 11. 3. 1981, S 5 bis 7). Durch Art. 3 Abs. 1 ist deshalb ein Vertragsstaat nicht gehindert, bei der Regelung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs die Belange der Mutter in einem von ihm zu bestimmenden Rahmen als schutzwürdig mitzubersichtigen. Dies folgt auch daraus, daß das Übereinkommen eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht vorsieht (vgl. P 4 der Erläuterungen zum Art. 1).

Die Bedachtnahme auf das Kindeswohl stellt im übrigen ein Grundprinzip des österreichischen Kindschaftsrechts dar (§§ 137 Abs. 1, 178 a ABGB). Auch im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist festgelegt, daß diese zu gewähren ist, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten (§ 2 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989).

3. **Abs. 2** verleiht dem Gedanken Ausdruck, daß die Rechte des Kindes durch Unterstützung seiner Familie gesichert werden (vgl. UN-Dokument E/CN.4/L.1560/Add. 14 vom 11. 3. 1981, S 8 Z 32). Ähnlich werden die besondere Verantwortung der Eltern und anderer für die Betreuung des Kindes berufener Personen in den Art. 5 und 18 betont. Die Subsidiarität staatlichen Handelns in diesem Bereich ergibt sich bereits aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Staat soll nicht ohne Not in die Privatsphäre seiner Bürger eingreifen; der Trend geht dahin, daß immer häufiger darauf verzichtet wird, in den privatautONOMEN Bereich der Familie unnötigerweise einzugreifen. Vielmehr ist es die Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

Im Bereich des Zivilrechts ist in Österreich ein Tätigwerden des Gerichts hinsichtlich der Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Obsorge vorgesehen, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes gefährden (§§ 176 und 176 a ABGB). Im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt darf gemäß § 2 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingegriffen werden, als dies zum Wohl des Kindes notwendig ist.

4. Nach **Abs. 3** müssen die Vertragsstaaten dafür Sorge tragen, daß die dem Schutz des Kindes dienenden innerstaatlichen Normen von den zu ihrer Anwendung berufenen Institutionen, Diensten und Einrichtungen tatsächlich auch angewendet werden. Insbesondere sollen solche Normen, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder haben oder die die Zahl und fachliche Eignung des Personals betreffen, eingehalten werden, was die Vertragsstaaten insbesondere durch die Einrichtung einer „ausreichenden Aufsicht“ sicherstellen sollen. Dies sind Anforderungen, denen die österreichische Rechtsordnung (§§ 6 und 7 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und die entsprechenden Bestimmungen der Landesjugendwohlfahrtsgesetze) genügt.

#### Zu Art. 4:

In dieser Bestimmung übernehmen die Vertragsstaaten die Verpflichtung, gesetzgeberische, administrative und andere Maßnahmen zu setzen, um die aus diesem Übereinkommen folgenden Verpflichtungen zu erfüllen. Über die getroffenen Maßnahmen wird sodann periodisch gemäß Art. 44 des Übereinkommens dem Ausschuß über die Rechte des Kindes zu berichten sein.

#### Zu Art. 5:

1. Diese Bestimmung stellt klar, daß das Übereinkommen keine Herauslösung des Kindes aus der Erziehungsverantwortlichkeit seiner Eltern oder sonstiger obsorgeberechtigter Personen anstrebt. In Abs. 5 der Präambel wird im Gegenteil die Familie als elementare gesellschaftliche Gruppe gewürdigt, die das natürliche Umfeld für das Wachsen und Gedeihen insbesondere der Kinder darstellt und die deshalb im erforderlichen Maß geschützt und unterstützt werden soll. Abs. 6 der Präambel betont, daß das Kind in einer familiären Umgebung aufwachsen soll; Abs. 7 der Präambel gibt dazu Hinweise auf die Erziehungsbedürftigkeit des Kindes. Trotzdem bereitete die Einfügung einer Bestimmung über das Erziehungsrecht der Eltern während der Beratungen in der Arbeitsgruppe erhebliche Schwierigkeiten. Es wurde besonders geltend gemacht, daß ein „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ nicht geeignet sei, Rechte der Eltern zu regeln.

2. Vor diesem Hintergrund ist der Wortlaut von Art. 5 zu deuten. Die Bestimmung besagt nicht etwa, daß sich die Erziehungsverantwortlichkeit und die elterliche Obsorge darauf beschränken, dem Kind bei Ausübung seiner Rechte Anweisungen und Anleitungen zu geben. Vielmehr können die Eltern oder ein anderer obsorgeberechtigter in Angelegenheiten des Kindes selbst entscheiden, weil sich dies aus der Natur der Obsorge ergibt. Ferner ist

vorausgesetzt, daß die Eltern auch in Vertretung und anstelle des Kindes handeln können, zumal sich die Frage einer eigenständigen Rechtsausübung durch das Kind bei jüngeren Kindern mangels Altersreife vernünftigerweise gar nicht stellen kann. Ist das Kind in einem Alter, in dem es über die Wahrnehmung seiner Rechte eine Entscheidung bereits selbst treffen könnte, so sollen ihm nach Art. 5 Anweisungen und Anleitungen durch die Eltern oder sonst obsorgeberechtigte Personen „in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise“ zu erteilen sein (in diesem Sinn siehe § 146 a ABGB). Die österreichische Rechtsordnung trifft auch Sorge dafür, daß ein mündiges Kind seine Meinung über seine Ausbildung mit Hilfe des Gerichts auch gegen den Willen seiner Eltern durchsetzen kann (vgl. § 147 ABGB). Die in Art. 5 gesetzten Maßstäbe entsprechen somit dem innerstaatlichen österreichischen Recht.

3. Art. 5 betrifft die Ausübung der im Übereinkommen vorgesehenen Rechte durch das „Kind“ schlechthin, sodaß unter Berücksichtigung des Art. 1 das Anleitungs- und Anweisungsrecht der Eltern für alle Geschäfte und Handlungen des Kindes gilt. Das Übereinkommen geht auf innerstaatliche Regelungen der Vertragsstaaten, wonach ein Minderjähriger unter bestimmten Voraussetzungen — meist nach Erreichen eines unterhalb der Volljährigkeit gelegenen Alters — bestimmte Rechtsgeschäfte selbständig und rechtswirksam ohne vorherige oder nachfolgende elterliche Zustimmung vornehmen kann (§ 151 Abs. 2 und 3 sowie § 152 ABGB), nicht ein. Derartige „Teilmündigkeiten“ stehen indessen nicht im Widerspruch zum Übereinkommen, da dieses die Vertragsstaaten hinsichtlich des Alters, das ein Minderjähriger zur Erreichung seiner Volljährigkeit erreicht haben muß, nicht festlegt (Art. 1). Den Vertragsstaaten ist es somit auch freigestellt, einen Minderjährigen für den Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte einem Volljährigen gleichzustellen. Eine Änderung der entsprechenden Regelungen des innerstaatlichen österreichischen Rechts ist daher nicht erforderlich.

#### Zu Art. 6:

Das in diesem Artikel anerkannte Recht auf Leben ist durch Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Österreich verfassungsgesetzlich gewährleistet und geht über den Bereich des schon bisher in der österreichischen Grundrechtsordnung gewährten Schutzes nicht hinaus. Gemäß Absatz 2 ist das Überleben des Kindes nicht absolut, sondern „in größtmöglichem Umfang“ zu gewährleisten.

Eine ausdrückliche Aufzählung der Ausnahmen vom Tötungsverbot wie in Art. 2 EMRK (Notwehr, Verhinderung einer Flucht oder Tötung im Rahmen der Unterdrückung eines Aufruhrs), ist in dem

Übereinkommen nicht enthalten. Diese Ausnahmen werden jedoch durch die Worte „in größtmöglichem Umfang“ berücksichtigt. Art. 6 enthält somit keine weitergehende Verpflichtung als der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder die Europäische Menschenrechtskonvention.

#### Zu Abs. 1:

Analog zu den Erläuterungen zum ähnlich formulierten Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte („Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.“ — BGBl. Nr. 591/1978) ist zur Frage, wann der Schutz des menschlichen Lebens nach diesem Artikel beginnt, folgendes auszuführen (vgl. 230 BlgNR., 14. GP, S 37 f sowie S 51 f):

Aus dem in der deutschen Übersetzung verwendeten Wort „angeboren“ lassen sich diesbezüglich im Hinblick auf den Originaltext (englisch: „inherent“; französisch „inhérent“) keine Schlußfolgerungen ziehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat zu dieser Frage in seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 1974, G 8/74, zum Ausdruck gebracht, daß die im § 97 Abs. 1 Z 1 StGB enthaltene Regelung über die Strafflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruches innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beginn der Schwangerschaft nicht dem im Art. 2 EMRK enthaltenen Recht auf Leben widerspricht, und hiezu folgendes ausgeführt:

„Bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge ist grundsätzlich das gemeinsam Gewollte zugrunde zu legen. Als solches gilt im Zweifel das gemeinsame Minimum, über das allseitige Übereinstimmung besteht (vgl. von Weber, aaO, Seite 345; Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, I. Band, 1960, Seite 444; Dahm, Völkerrecht, III. Band, Seite 44; Herzog, Das Grundrecht auf Freiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention, Archiv für öffentliches Recht, 86. Band, 1961, Seite 197). Bei mehrsprachigen Texten ist die mit allen Texten verträgliche Auslegung zu wählen (Verdroß, Völkerrecht, fünfte Auflage, 1964, Seite 174). Bei multilateralen Verträgen tritt jedoch der Parteiwille hinter einer objektiven Sinndeutung zurück (vgl. Dahm, aaO: Jaenicke, Die Aufnahme neuer Mitglieder in die UN, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 13, 1950/1951, S 295 f.).

Gegenstand der EMRK sind — wie in ihrer Bezeichnung und in ihrer Präambel zum Ausdruck kommt — „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ („Human Rights and Fundamental Freedoms“, „des Droits de l'homme et des libertés fondamentales“).

Das nach Art. 2 EMRK jeder Person (siehe die übereinstimmenden Begriffe der authentischen Texte in Art. 1 und Art. 2 „everyone“ und „toute personne“) gewährleistete Recht auf Leben kann sich daher nur auf das dem Menschen eigene Leben beziehen. Der Personenbegriff des Art. 2 EMRK ist aber unabhängig von dem Personenbegriff der nationalen Rechtsordnungen. Das Recht auf Leben steht einem nach Art. 2 EMRK Berechtigten auch dann zu, wenn ihm nach der nationalen Rechtsordnung eines Vertragspartners die Rechtspersönlichkeit nicht oder nur zum Teil zukäme. Andernfalls könnte der in der EMRK verankerte Schutz des Rechtes auf Leben von jedem Vertragspartner dadurch unwirksam gemacht werden, daß er einem nach Art. 2 EMRK Berechtigten die Rechtspersönlichkeit entzieht. Es kann daher aber auch umgekehrt aus der Tatsache der Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit oder Teilrechtspersönlichkeit durch eine nationale Rechtsordnung kein Schluß dahin gezogen werden, daß mit dieser Zuerkennung ursächlich der Schutz des Art. 2 EMRK verbunden ist.

Der erste Satz in Art. 2 Abs. 1 EMRK („Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt“) läßt es offen, ob sich der damit normierte Schutz des Lebens sowohl auf das Leben des geborenen Menschen als auch auf das keimende menschliche Leben bezieht.

Eine Betrachtung des gesamten Textes des Art. 2 EMRK in seinem Zusammenhang spricht jedoch nicht dafür, daß mit dieser Bestimmung auch das keimende Leben erfaßt wird.

Von dem Schutz des Lebens (Art. 2 Abs. 1 erster Satz) sind Ausnahmen bezüglich der Tötung geborener Menschen vorgesehen (Art. 2 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, Art. 15 Abs. 2). Würde der erste Satz in Art. 2 Abs. 1 EMRK auch den Schutz des keimenden Lebens erfassen, so wäre dieser Schutz insoweit ein unbedingter. Es wäre aber nicht verständlich, wenn die EMRK bei der Normierung des Rechtes auf Leben in Ausnahmefällen zwar eine Tötung schon geborener Menschen zugelassen, jedoch einen Eingriff in das erst keimende Leben auch in Fällen besonderer Indikationen ausgeschlossen hätte. Aus der Gestaltung der Norm muß daher geschlossen werden, daß sich Art. 2 EMRK nicht auf das keimende Leben erstreckt (vgl. von Weber, aaO, Seite 342).

Diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes können auch für den vorliegenden Artikel Geltung beanspruchen, bei dem überdies durch die im Originaltext gewählten Worte (englisch: „child“; französisch: „enfant“) deutlicher als im Artikel 2 EMRK zum Ausdruck kommt, daß sich sein Schutzbereich nur auf den geborenen Menschen bezieht. Der Artikel steht daher insbesondere einer Regelung der strafrechtlichen Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs, wie sie in den §§ 96 bis 98 StGB getroffen worden ist, nicht entgegen.

#### Zu Abs. 2:

1. Die menschliche Entwicklung eines Kindes beginnt nicht erst mit seiner Geburt, sie ist vielmehr untrennbar mit dem körperlichen und psychischen Befinden der Mutter bereits während der Schwangerschaft verbunden.

Daraus können sich vom Staat wahrzunehmende Aufgabenstellungen bereits zu einem Zeitpunkt ergeben, ab welchem die ersten Weichenstellungen zur Gründung einer Familie vorgenommen werden (Familienplanung). Ratsuchende sollen über die Möglichkeiten der Familienplanung sowie über rechtliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zeugung von Nachkommenschaft informiert werden. Diesem Anliegen wird durch die Förderung von Familienberatungsstellen bereits Rechnung getragen.

2. Das Gesetzesziel, das Überleben und die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten, kann nur durch ein engmaschiges Netz an prophylaktischen Maßnahmen erreicht werden.

Vorsorge zu treffen ist bereits für die Betreuung werdender Mütter, werdender Kinder sowie von Säuglingen und deren Eltern (Schwangerschaftsberatung; Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge). Solche Vorsorgemaßnahmen sind im Gesundheitssystem und im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes vorgesehen.

3. Um dem Problem der Säuglingssterblichkeit entgegenzuwirken, wird in Österreich ein besonderes Augenmerk auf die gesundheitliche Vorsorgebetreuung werdender Mütter und des Kindes gerichtet. Im Interesse einer gesunden Nachkommenschaft würde ein umfassendes medizinisches Vorsorgesystem für schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern geschaffen. Um eine breite Inanspruchnahme solcher Einrichtungen zu erreichen, werden einerseits die ärztliche Kontrolle und Betreuung möglichst ohne finanzielle Belastung der Mutter angeboten; um darüber hinaus die Akzeptanz dieser Maßnahmen zu maximieren, werden andererseits Anreize zu deren Inanspruchnahme geschaffen.

Der österreichische Familienlastenausgleich — als jener Teil der Familienpolitik, der die wirtschaftliche Förderung der Familien durch Einkommensumverteilung nach familienbezogenen Kriterien zum Inhalt hat — ist ein bedeutendes Instrument, das der Entwicklung der Kinder dient. Durch eine Reihe von direkten Geldleistungen — wie etwa der Familienbeihilfe, dem Familienzuschlag, der Geburtenbeihilfe bzw. der Sonderzahlungen oder der Schulfahrtbeihilfe — oder Sachleistungen — wie beispielsweise die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Schulbüchern oder Schülerfreifahrten — erfolgt eine besondere finanzielle Förderung von Familien, die den Kindern zugute kommt.

Neben den genannten Instrumentarien sind auch die Jugendwohlfahrtsträger gehalten, als soziale Dienste allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, für Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte wie etwa Familienberatung, Familientherapie und Kinderschutzzentren anzubieten.

#### Zu Art. 7:

Art. 7 sieht die Gewährleistung folgender Rechte des Kindes vor:

**1. Eintragung in ein Register:** Gemäß § 19 Z 1 Personenstandsgesetz (PStG, BGBl. Nr. 60/1983), sind der Familienname und die Vornamen eines lebend geborenen Kindes in das Geburtenbuch einzutragen. Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes sind die gemäß § 21 Abs. 1 PStG Berechtigten verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die Vornamen, die sie dem Kind gegeben haben, abzugeben. Gemäß § 12 Abs. 1 PStG sind die Eintragungen von der Personenstandsbehörde ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

Die in § 18 genannten Personen und Behörden/Dienststellen (zB der Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist; der Arzt oder die Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren; die Behörde oder Dienststelle der Bundesgendarmerie, die die Ermittlungen über die Geburt durchführen) müssen die Geburt innerhalb einer Woche der zuständigen Personenstandsbehörde anzeigen. Sind sie nicht in der Lage, die für die Eintragung in das Geburtenbuch notwendigen Angaben zu machen, muß der Standesbeamte entweder die für die Beibringung der Urkunden in Betracht kommenden Personen dazu auffordern oder selbst Ermittlungen durchführen. Dennoch soll aber die Möglichkeit einer unvollständigen Eintragung sicherstellen, daß diese nicht zu lange aufgeschoben wird und sie muß, wenn irgend möglich, auch vervollständigt werden.

**2. Recht auf Namen:** Haben die zur Vornamensgebung Berechtigten dem Kind keine Vornamen gegeben oder solche, die dem Wohl des Kindes abträglich sind, oder stimmen ihre Erklärungen über die Vornamen nicht überein, so hat die Personenstandsbehörde das Pflegschaftsgericht zu verständigen.

Kann die Herkunft einer Person überhaupt nicht festgestellt werden, hat der zuständige Landeshauptmann auf Grund einer Mitteilung der Personenstandsbehörde, die das wahrscheinliche Alter und das Geschlecht der Person enthalten muß, die Verpflichtung, einen gebräuchlichen Familiennamen und Vornamen festzusetzen (§ 51 Abs. 1 PStG).

**3. Recht auf Staatsbürgerschaft:** Österreich ist schon durch die UN-Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit verpflichtet, sein Staats-

bürgerschaftsrecht in einer die Staatenlosigkeit unterbindenden Weise zu regeln. Der Grundsatz der Vermeidung von Staatenlosigkeit findet seinen Niederschlag unter anderem in den Bestimmungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch eheliche Abstammung, wenn auch nur ein Elternteil die Staatsbürgerschaft besitzt (§ 7 StbG), weiters dem unter den Voraussetzungen des § 14 StbG gegebenen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft an Staatenlose oder der Vermutung der Staatsbürgerschaft bei Findelkindern und im Gebiet der Republik Österreich geborenen Personen (§ 8 StbG).

**4. Recht, die Eltern zu kennen:** Gemäß § 19 Z 4 PStG werden in das Geburtenbuch auch die Familiennamen und die Vornamen der Eltern, ihr Wohnort, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft eingetragen. Gemäß § 37 Abs. 1 PStG steht Personen, auf die sich die Eintragung bezieht — also grundsätzlich auch Kindern —, das Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher zu.

Die österreichische Rechtslage entspricht somit bereits den Forderungen des Art. 7.

#### Zu Art. 8:

1. Diese Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes auf den Schutz seiner „Identität“ zu achten. Die beispielhafte Aufzählung der die Identität kennzeichnenden Merkmale wie Staatsangehörigkeit, Name und gesetzlich anerkannte Familienbeziehungen verdeutlicht, daß Art. 8 in erster Linie auf den Schutz des rechtlichen Status des Kindes zielt. Die Anerkennung der Familienangehörigkeit eines Kindes hängt nach Art. 8 deshalb nicht davon ab, daß der Nachweis der biologischen Abstammung geführt ist. Den Vertragsstaaten steht es vielmehr frei, die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes auf den Umstand der Eheschließung der Eltern (§ 138 ABGB) oder auf eine Beiwohnungsvermutung (§ 163 ABGB) zu gründen. Inwieweit die so begründete „Identität“ im Anfechtungsweg beseitigt werden kann, liegt ebenfalls im rechtspolitischen Ermessen der Vertragsstaaten. Dies gilt auch hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen für gentechnische Eingriffe oder eine künstliche Fortpflanzung.

2. Identitätsschutz ist nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu gewähren; denn nur bei Zugrundelegung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten läßt sich beurteilen, ob ein rechtswidriger Eingriff vorliegt, vor dem das Kind geschützt werden muß. Dabei sind die Vertragsstaaten an Art. 3 gebunden: Eingriffe in den Rechtsstatus werden deshalb dahin gehend zu überprüfen sein, ob sie dem Kindeswohl entsprechen. Ein



Beispiel dafür bietet die Annahme an Kindes Statt (vgl. §§ 179 ff. ABGB), die dazu führt, daß das Wahlkind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt und in der Regel den Familiennamen des Annehmenden erhält (vgl. § 183 ABGB). Diese und andere familienrechtliche Regelungen, die zum Wohl des Kindes dessen Rechtsstatus verändern, werden durch Art. 8 nicht ausgeschlossen.

3. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorschriften des Personenstandsgesetzes über die Berichtigung von Eintragungen hinzuweisen (vgl. § 15 des Personenstandsgesetzes).

#### Zu Art. 9:

1. Das Übereinkommen geht davon aus, „daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte“ (Abs. 6 der Präambel); es hat deshalb ein Recht, „seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“ (Art. 7 Abs. 1). Damit im Zusammenhang steht, daß Art. 9 Abs. 1 die Vertragsstaaten verpflichtet, sicherzustellen, „daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird“. Dabei kann das Übereinkommen nicht ignorieren, daß nicht alle Familien die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen und daß es im Einzelfall notwendig sein kann — „etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird“ (Satz 2) —, das Kind von seinen Eltern zu trennen, um es in anderer Form zu betreuen (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 3). Eine solche Maßnahme muß den im Abs. 1 erster Satz gestellten Anforderungen entsprechen: Sie muß von der (innerstaatlich) zuständigen Behörde in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung getroffen werden und sie darf nur ergehen, wenn „diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist“.

2. Mit einer „Trennung“ meint Abs. 1 erster Satz behördliche Eingriffe, die darauf abzielen, das Kind aus seiner familiären Umgebung zu lösen, wenn der Verbleib des Kindes in dieser Umgebung seinem Wohl widerspricht. Andere Maßnahmen, die lediglich eine Trennung von Eltern (Elternteil) und Kind zur Folge haben (Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung), begründen nur Ansprüche auf Auskunft über den Verbleib nach Art. 9 Abs. 4. Außer den genannten, in Abs. 4 erster Satz angeführten Beispielen gehört dazu auch der Fall, daß ein Elternteil oder das Kind zum Wehrdienst eingezogen wird. Auch dies wäre kein Anwendungsfall von Art. 9 Abs. 1 erster Satz. Auf die Frage, ob die die „Trennung“ bewirkende Maßnahme zum Wohl des Kindes notwendig ist, kommt es insoweit nicht an.

3. Den Anforderungen von Art. 9 Abs. 1 wird im innerstaatlichen Recht vor allem durch die in den §§ 176 und 176 a ABGB eröffnete Möglichkeit des

Pflegschaftsgerichts entsprochen, die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen einschließlichsolcher, „mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist“. Voraussetzung ist, daß ein das Kindeswohl gefährdendes Verhalten der Eltern (eines Elternteils) vorliegt. Durch eine solche Verfügung darf aber das Gericht die elterliche Obsorge nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist (vgl. § 176 b ABGB). Bei Gefahr im Verzug kann der Jugendwohlfahrtsträger die erforderlichen Maßnahmen als Sachwalter vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen, wenn er unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 8 Tagen, die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragt (§ 215 Abs. 1 ABGB).

Das innerstaatliche Recht erfüllt auch die Anforderung, daß die Entscheidung „gerichtlich nachprüfbar“ sein muß. Sie wird — wie bereits erwähnt — vom Pflegschaftsgericht getroffen; gegen einen solchen Beschluß kann das Rechtsmittel des Rekurses eingelegt werden, über den der Gerichtshof erster Instanz entscheidet. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung steht der weitere Rechtszug an den Obersten Gerichtshof offen, der dann in dritter und letzter Instanz endgültig entscheidet (vgl. §§ 14 ff. AußStrG).

4. Zu den von Abs. 1 erfaßten Anwendungsfällen gehört nach ausdrücklicher Bestimmung von Abs. 1 Satz 2 auch der Fall, daß „bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist“. Daraus ist zu folgern, daß der im Art. 18 Abs. 1 erster Satz hervorgehobene Grundsatz, „daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind“, dann nicht gilt, wenn keine intakte Familiengemeinschaft vorliegt, sondern wenn die Eltern getrennt leben und darum eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist oder, um einen gleichliegenden Beispielsfall anzuführen, eine Entscheidung über sonstige das Kindeswohl berührende Fragen. Innerstaatlich sind diese Fälle durch den § 177 ABGB geregelt. Bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Eltern des Kindes oder bei nicht bloß vorübergehendem Getrenntleben hat das Gericht zu entscheiden, welchem Elternteil die Obsorge für das Kind künftig allein zukommt. In diesen Fällen bedeutet die Entscheidung, daß der Elternteil, dem die Obsorge für das Kind allein zusteht, auch das Recht hat, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

Erst jüngst hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 1989 (siehe ÖA 1989, S 115, ZfRV 1990, S 215 ff.) die Auffassung vertreten, daß § 177 Abs. 1 ABGB auch dann nicht gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, wenn geschiedene Eltern die elterliche Obsorge gemeinsam ausüben wollen, die

eben genannte Bestimmung aber nur die Übertragung an einen Elternteil allein zuläßt. An der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der eben genannten Bestimmung wird sich durch die Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens nichts ändern. Hingewiesen sei auf die §§ 167, 177 Abs. 3 ABGB, die die gemeinsame Obsorge nichtverheirateter (auch geschiedener) Eltern im Sinne des Übereinkommens ermöglichen.

5. Abs. 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, in den Verfahren nach Abs. 1 „allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern“. Das hier konkretisierte Recht auf Gehör ist bereits in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet und in § 9 AußStrG konkretisiert. Im besonderen sieht § 178 b ABGB vor, daß das Gericht das Kind vor allen Verfügungen, die seine Pflege und Erziehung betreffen, tunlichst persönlich zu hören hat; ein noch nicht zehnjähriges Kind kann auch durch den Jugendwohlfahrtsträger oder in anderer geeigneter Weise befragt werden; das Kind ist nur dann nicht zu hören, wenn durch die Befragung oder durch einen Aufschub der Verfügung das Wohl des Kindes gefährdet wäre oder im Hinblick auf das Alter oder die Entwicklung des Kindes eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist.

6. Nach Abs. 3 müssen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes achten, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Eltern zu unterhalten. Innerstaatlich wird dieser Anforderung durch § 148 ABGB entsprochen; nach dieser Vorschrift hat ein Elternteil, dem die Pflege und Erziehung des Kindes nicht zusteht, das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren, wobei das Gericht jedoch auf Antrag die Ausübung dieses Rechts in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln oder in besonders gravierenden Fällen gänzlich zu untersagen hat.

7. Abs. 4 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Erteilung von Auskünften über den Verbleib von Familienangehörigen, deren „Trennung“ von der Familie Folge einer staatlich eingeleiteten Maßnahme ist. Die Bestimmung ist eine Reaktion auf das in einigen Staaten in den letzten Jahren aufgetretene Problem der „verschwundenen“ (dh. illegal verschleppten und getöteten) Personen. Derartige Probleme gibt es in Österreich nicht. Bei einer Festnahme hat der Festgenommene das Recht, daß auf sein Verlangen ohne ungehörigen Aufschub ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigt werden [vgl. Art. 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl. Nr. 684/1988) sowie § 36 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes idF der Novelle BGBl. Nr. 516/1987; bei der Unterbringung ohne Verlangen in einer Anstalt siehe § 10 Abs. 3 des

Unterbringungsgesetzes]. Diese Vorschriften gewährleisten, daß die in Art. 9 Abs. 4 vorgeschriebenen Auskünfte erteilt werden, soweit die Umsetzung dieser Übereinkommensbestimmung für Österreich praktisch ins Gewicht fällt. Sollte darüber hinaus in einem Einzelfall einmal ein Bedürfnis für die Erteilung einer in Abs. 4 vorgesehenen Auskunft bestehen, so kann davon ausgegangen werden, daß die betroffenen innerstaatlichen Behörden die Auskunft erteilen, ohne daß ihnen dies durch innerstaatliche Rechtsnormen förmlich vorgeschrieben sein müßte.

#### Zu Art. 10:

Die in Art. 10 Abs. 1 vorgesehene Handhabung der Familienzusammenführung ist innerhalb der österreichischen Rechtsordnung durch die Bestimmungen des Paßgesetzes 1969 (§§ 23 ff.) über die Erteilung von Sichtvermerken an Fremde sowie durch die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK bereits verwirklicht. Desgleichen ist die in Art. 10 Abs. 2 vorgesehene Freiheit der Ausreise und Wiedereinreise in den Heimatstaat durch die Bestimmungen des Paßgesetzes 1969 über die Ausstellung von Reisepässen an österreichische Staatsbürger gewährleistet (§§ 3 ff.).

#### Zu Art. 11:

1. Durch Abs. 1 übernehmen die Vertragsstaaten die Verpflichtung, das widerrechtliche Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre Nichtrückgabe zu bekämpfen. Innerstaatlich genügt diesen Anforderungen vor allem § 195 StGB. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, „wer eine minderjährige Person der Macht des Erziehungsberechtigten entzieht, sie vor ihm verborgen hält, sie verleitet, sich dieser Macht zu entziehen oder sich vor dem Berechtigten verborgen zu halten, oder ihr dazu Hilfe leistet“. Diese Strafdrohung gilt für jede Art von Kindesentziehung, gleichgültig ob das betroffene Kind ins Ausland verbracht wird oder ob es im Inland bleibt. Zivilrechtlich kann überdies der sorgeberechtigte Elternteil die Herausgabe des Kindes verlangen und dabei auch die Hilfe der Sicherheitsbehörden in Anspruch nehmen (vgl. § 146 b ABGB).

2. Da eine effektive Bekämpfung des grenzüberschreitenden widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten voraussetzt, sind im Rahmen des Europarats und der Haager Konferenz für internationales Privatrecht zwei Übereinkommen geschaffen worden, die sich zum Ziel setzen, derartige Handlungen zu verhindern bzw. deren für das Kind schädliche Auswirkungen so rasch wie möglich zu beseitigen. Österreich hat sowohl das Europäische Übereinkommen vom

20. Mai 1980, BGBl. Nr. 321/1985, über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, als auch das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980, BGBl. Nr. 512/1988, über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ratifiziert. Diese beiden Übereinkommen haben sich in der Praxis überaus bewährt.

#### Zu Art. 12:

1. Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung zuzusichern. Dieses Recht soll in zweierlei Hinsicht beschränkt sein: Es soll nur solchen Kindern zugesichert sein, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. Außerdem soll dieses Recht nur gelten „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“. Demgegenüber sichert der nachfolgende Art. 13 Abs. 1 dem Kind das Recht der freien Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten und unabhängig davon, ob es schon fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, zu.

2. Das Schwergewicht der im Art. 12 Abs. 1 verankerten Garantie liegt deshalb nicht in der Gewährung der bereits in Art. 13 Abs. 1 umfassend garantierten Meinungsfreiheit, sondern im Recht des Kindes auf eine angemessene und seinem Alter und seiner Reife entsprechende Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten — vorausgesetzt, daß das Kind zur Meinungsbildung fähig ist. Mit diesen Formulierungen ist den Vertragsstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, in welchen Fällen und inwieweit sie der Meinung des Kindes Rechnung tragen. Innerstaatlich ist besonders auf den bereits bei Art. 9 erwähnten § 178 b ABGB zu verweisen. Diese Bestimmung sieht ganz allgemein die Berücksichtigung der Meinung des Kindes vor, und zwar vor allen Verfügungen, die seine Pflege und Erziehung betreffen. Mit dieser Regelung verwirklicht der österreichische Gesetzgeber das Recht des Kindes, in allen das Kind berührenden Gerichtsverfahren persönlich gehört zu werden; der in diese Richtung zielende ursprüngliche Vorschlag in der Arbeitsgruppe konnte jedoch nicht verwirklicht werden; nunmehr bleibt die Entscheidung der Frage, ob in den genannten Verfahren das Kind persönlich oder durch einen Vertreter gehört werden soll, den „Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts“ vorbehalten.

Ist das Kind Partei oder Beteiligter eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, so kann es sich durch seinen gesetzlichen Vertreter äußern (vgl. zB § 6 ZPO). Gemäß den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist bei Begründung von Hilfen zur Erziehung und bei Erteilung von Pflegeplatzbewilligungen das mindestens zehnjäh-

rige Kind jedenfalls, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, zu hören.

#### Zu Art. 13:

Die Informationsfreiheit, die in dieser Bestimmung festgelegt ist, ist in Österreich einerseits durch Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, andererseits durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Es zeigt sich allerdings, daß die zulässigen Einschränkungen, wie sie in Abs. 2 dieser Bestimmung festgelegt werden, hinter jenen zurückbleiben, die Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorsieht. Aus diesem Grund ist ein Vorbehalt erforderlich, der zum Ausdruck bringen soll, daß durch das vorliegende Übereinkommen die nach der Europäischen Menschenrechtskonvention zulässigen Einschränkungen der Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

#### Zu Art. 14:

Auch die in Art. 14 verbriefte Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist in Österreich verfassungsgesetzlich gewährleistet. Die Regelung des Abs. 2 ist durch das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985 (BGBl. Nr. 155/1985) ausgeführt. Danach steht die religiöse Erziehung eines Kindes grundsätzlich den Eltern zu, die sich darüber frei zu einigen haben. Steht die Pflege und Erziehung eines Kindes einem Vormund oder Sachwalter allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Mit der Vollendung des 12. Lebensjahres kann ein Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres erlangt ein Kind die Religionsfreiheit in dem Sinne, als es nunmehr selber darüber zu entscheiden hat, an welches religiöse Bekenntnis es sich halten will. Die Regelungen sind auch auf die Erziehung der Kinder in einer nichtbekenntnismäßigen Weltanschauung anzuwenden. Somit geht das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985 auch über die Bestimmung des Art. 14 hinaus; dieser bleibt nämlich insofern hinter Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zurück, als er nicht das Recht des Kindes enthält, seine Religion zu ändern.

#### Zu Art. 15:

Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit ist durch Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) und Art. 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie

durch Punkt 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 verfassungsgesetzlich gewährleistet. Die durch Art. 12 Abs. 2 StGG vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten stimmen allerdings nicht mit jenen von Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention überein, sodaß auch hier ein Vorbehalt erforderlich ist, der sicherstellt, daß die Europäische Menschenrechtskonvention dem vorliegenden Übereinkommen vorgeht.

#### Zu Art. 16:

1. Die Bestimmung, die sich auf den Schutz des Familienlebens, des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses bezieht, geht insofern über die Regelung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hinaus, als auch ein Schutz gegen gesetzliche Angriffe auf das Ansehen mit eingeschlossen ist. Ein besonderer Vorbehalt gegen diese Regelung ist nicht erforderlich, weil lediglich ein Schutz gegen willkürliche und gesetzliche Eingriffe vorgesehen ist, sodaß von dieser Bestimmung der gesetzmäßige Eingriff nicht von vornherein erfaßt wird.

2. Hinsichtlich des Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, daß die strafrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Ehre (§§ 111 bis 117 StGB) als hinreichender Schutz des Kindes im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind.

#### Zu Art. 17:

Diese Regelung, die die Staaten verpflichtet, sicherzustellen, daß Kinder Zugang zu Informationen aus einer Vielzahl von nationalen und internationalen Quellen haben, steht in einem Spannungsverhältnis einerseits zu Art. 13 des vorliegenden Übereinkommens selbst, andererseits zu den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Pressefreiheit und Rundfunkfreiheit, die zulässige Eingriffe des Staates beschränken. Die Möglichkeiten des Staates, einen Zugang zu Informationen für Kinder sicherzustellen und andererseits jene Maßnahmen, die unter lit. a bis e angeführt sind, zu ermutigen, kann immer nur unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechte anderer, insbesondere aber der Informations- und der Pressefreiheit durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist ein entsprechender Vorbehalt angebracht.

#### Zu Art. 18:

1. Mit dem in Abs. 1 bekräftigten Grundsatz der Verantwortlichkeit beider Elternteile für die Erziehung und Entwicklung des Kindes übernimmt das Übereinkommen einen Standard, der bereits in anderen Vertragswerken zum Schutz der Menschenrechte verankert ist. Hier ist besonders auf Art. 23 Abs. 4 des Internationalen Paktes über

bürgerliche und politische Rechte zu verweisen, wonach die Ehegatten „während“ und „bei Auflösung der Ehe“ gleiche Rechte und Pflichten haben müssen. Bei den Beratungen in der Arbeitsgruppe wurde im Zusammenhang mit Abs. 1 vor allem auf das Vorbild von Art. 5 lit. b der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982) verwiesen. Danach treffen die Vertragsstaaten jenes Übereinkommens alle geeigneten Maßnahmen, „um sicherzustellen, daß die Erziehung in der Familie zu einem wirklichen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei das Interesse der Kinder in jedem Fall oberstes Gebot ist.“

2. Abs. 1 erster Satz soll, wie bei den Beratungen in der Arbeitsgruppe betont wurde, die Eltern gegen den ausufernden Eingriff des Staates schützen und auch zum Ausdruck bringen, daß die Eltern nicht auf einen staatlichen Eingriff warten dürfen, weil die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder vorrangig in ihre eigene Verantwortung fällt (vgl. UN-Dokument E/CN.4/L.1560/Add.14 vom 11. 3. 1981, S 17 Z 89).

3. Aus der Entstehungsgeschichte und aus den in diesem Zusammenhang stehenden Parallelgarantien in Art. 23 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Art. 5 lit. b der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ergibt sich, daß der „Grundsatz“ der gemeinsamen Elternverantwortlichkeit uneingeschränkt nur für die intakte Ehe verwirklicht werden kann. Für alle anderen Fälle, so zB im Scheidungsfall und bei dauerndem Getrennleben der Ehegatten, sind die Vertragsstaaten nicht daran gehindert, insbesondere für das Sorge- und Besuchsrecht Regelungen zu treffen, die durch das Interesse des Kindes geboten erscheinen (Art. 3 Abs. 1). Die Regelung von § 177 ABGB ist sohin übereinkommenskonform (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 9).

#### Zu Abs. 2:

1. Abs. 2 sieht die Verpflichtung zur Unterstützung von Eltern und Vormündern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben sowie den Ausbau von Einrichtungen für die Betreuung von Kindern vor.

2. Ausgehend von der Grundüberzeugung, daß die elterliche Erziehung das adäquateste Mittel zur Förderung der Entwicklung von Kindern ist, fällt umgekehrt aber dann, wenn die Familie ihre Schutz- und Erziehungsfunktionen nicht ausreichend und gar nicht erfüllen kann, diese Aufgabe — subsidiär — der Gesellschaft zu (Jugendfürsorge). Im Rahmen der Jugendfürsorge soll der rat- oder hilfesuchenden Familie vorerst Beratung und

Unterstützung hinsichtlich der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern zuteil werden. Die beratenden und unterstützenden Funktionen können durch ein Netzwerk von sozialen Diensten und andere Leistungen der Jugendwohlfahrt erbracht werden.

3. Soziale Dienste sind insbesondere Beratungsdienste für werdende Eltern, minderjährige Kinder und Erziehungsberechtigte, besondere Beratungsdienste zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz minderjähriger Kinder (Kinderschutzzentren), vorbeugende und therapeutische Hilfen für Jugendliche und deren Familien, weiter Hilfen für die Betreuung von Kindern (Mutter-Kind-Wohnungen, Kinderkrippen, Tagesmütter), Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens minderjähriger Kinder sowie die Bereitstellung von Pflegeplätzen in Familien, Heimen, Kinderdörfern oder sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder, denen eine ihr Wohl gewährleistende Betreuung in ihrer Familie nicht zuteil geworden ist.

4. Ganz allgemein kommt den Jugendwohlfahrtsbehörden die Aufgabe zu, den Eltern oder dem Elternteil, dem die Obsorge für das Kind anvertraut ist, seine Hilfe zur Wahrnehmung der Rechte des Kindes anzubieten.

#### Zu Abs. 3:

1. Abs. 3 verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, daß Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

2. Die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Horten und Kinderkrippen wird als eine öffentliche Aufgabe angesehen, die vorrangig auf lokaler Ebene von jeder einzelnen Gemeinde oder von einem Gemeindeverband besorgt wird. Daneben können auch geeignete Privatpersonen oder eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft zur Errichtung oder zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung berechtigt werden.

3. Öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Errichtung einem konkreten Bedarf zu entsprechen haben, sind allgemein zugänglich. Private Einrichtungen erhalten öffentliche Gelder nur unter der Voraussetzung, daß die allgemeine Zugänglichkeit gewährleistet ist. Damit soll sichergestellt werden, daß Eltern im ganzen Bundesgebiet die Möglichkeit geboten ist, ihre Kinder fachlich geeigneten Einrichtungen zu deren zeitweisen Betreuung und Beaufsichtigung anzuvertrauen.

#### Zu Art. 19:

1. Die Vertragsstaaten müssen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Schutzmaßnahmen

zugunsten von Kindern treffen, die sich in der Obhut von Eltern oder anderen Obsorgeberechtigten befinden. Den in Abs. 1 genannten Zielen dienen im besonderen die vielfältigen Hilfen im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und der Landesjugendwohlfahrtsgesetze. Kinder und Jugendliche genießen in Österreich auch gegenüber den Gefahren, die ihnen in der Familie drohen, einen besonderen strafrechtlichen Schutz. Zu nennen sind hier als einschlägige Strafbestimmungen insbesondere § 92 (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen), § 93 (Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen), § 101 (Entführung einer unmündigen Person), § 195 (Entziehung eines Minderjährigen aus der Macht des Erziehungsberechtigten), § 196 (Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen), § 197 (Verlassen eines Unmündigen), § 198 (Verletzung der Unterhaltspflicht), § 199 (Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung), § 206 (Beischlaf mit Unmündigen), § 207 (Unzucht mit Unmündigen), § 208 (Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren), § 209 (Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren), § 212 (Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses), § 213 (Kuppelei), und 217 StGB (Menschenhandel) sowie § 2 des Pornographiegesetzes. Die Jugendschutzgesetze der Länder treffen wesentliche Regelungen im Sinne der Zielsetzungen dieses Artikels.

2. Art. 19 verlangt Maßnahmen gegen „jede Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung“. Innerstaatlich ist beiden Formen der Gewalt als Erziehungsmittel eine klare Absage erteilt worden. § 146 a ABGB legt eindeutig fest, daß die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leides unzulässig sind. Dies bedeutet freilich nicht, daß jedes Zuwiderhandeln strafbar ist. Nach § 83 StGB ist jeder strafbar, der einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt. Weiters wird die Mißhandlung am Körper mit Strafe bedroht, wenn diese — fahrlässig — zu einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung führt. Schließlich ist nach § 92 StGB auch die Zufügung körperlicher und geistiger Qualen strafbar. Eines der Grundanliegen der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist die Verankerung der gewaltlosen Erziehung (siehe §§ 2 und 12 JWG 1989).

#### Zu Art. 20:

1. Das Übereinkommen geht davon aus, daß grundsätzlich die Familie die natürliche Umgebung „für das Wachsen und Gedeihen ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder“, ist; dort soll den Kindern „der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden“ (vgl. Abs. 5 der Präambel). Ein Kind, das nicht — oder nicht mehr — in seiner Familie

aufwachsen kann, ist darum besonders schutzbedürftig. Nach Abs. 1 soll das Kind dann „Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates“ haben. Praktisch wird dieser Schutz vor allem dadurch verwirklicht, daß staatliche Behörden wie zB Gerichte und Jugendwohlfahrtsträger eingreifen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des aus seiner familiären Umgebung herausgelösten Kindes dies erfordert. Dies soll vor allem zu dem Zweck geschehen, das schutzbedürftige Kind in einer anderen Form zu betreuen (Abs. 2).

2. Welche „andere Form der Betreuung“ vorgesehen wird, bleibt dem Vertragsstaat überlassen. Abs. 3 führt vier Beispiele solcher Formen anderer Betreuung an. Abgesehen von der Kafala nach islamischem Recht sind sämtliche der genannten Betreuungsformen der österreichischen Rechtsordnung geläufig. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die „volle Erziehung“ (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung) im Sinne des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und der einschlägigen Bestimmungen der Landesjugendwohlfahrtsgesetze hinzuweisen. Ferner bestimmt § 176 a ABGB:

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und deshalb die gänzliche Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig, so hat das Gericht — falls die Unterbringung bei Verwandten oder sonst nahestehenden Personen nicht möglich ist — die Obsorge für das Kind dem Jugendwohlfahrtsträger ganz oder teilweise zu übertragen; der Jugendwohlfahrtsträger darf deren Ausübung Dritten — also etwa einer Pflegefamilie (§§ 186 ff. ABGB) — überlassen.

#### Zu Art. 21:

1. Diese Bestimmung stellt Mindestanforderungen an die von den Vertragsstaaten bei der Adoption von Kindern zu beachtende Praxis. Dabei wird vorausgesetzt, daß es sich um Vertragsstaaten handelt, „die das System der Adoption anerkennen oder zulassen“. Zu diesen Staaten gehört auch Österreich. Nach § 180 a ABGB ist die Adoption („Annahme an Kindes Statt“) zu bewilligen, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und wenn zwischen den Annehmenden und dem Kind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Damit ist zugleich gewährleistet, daß im innerstaatlichem Recht, wie in Art. 21 vorgesehen, „dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird“. Zu den einzelnen Unterabsätzen (lit.) dieser Bestimmung ist folgendes festzuhalten:

2. Lit. a verlangt, daß die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines gesetzlichen Verfahrens über die

Zulässigkeit der Adoption entschieden wird, nachdem insbesondere auch die nach innerstaatlichem Recht betroffenen Personen der Adoption „auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung“ zugestimmt haben. Diesen Anforderungen wird durch § 179 a ABGB Rechnung getragen, wonach das Gericht den schriftlichen Vertrag über die Adoption zu bewilligen hat, damit die Adoption wirksam wird. Das Gericht muß prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung dieses Vertrages vorliegen. Dazu gehört auch, daß die erforderlichen Zustimmungen zur Adoption erteilt worden sind (vgl. § 181 ABGB); zustimmen müssen die Eltern des Kindes sowie der Ehegatte des Annehmenden und des Kindes. Nach § 181 a ABGB bestehen darüber hinaus noch eine Reihe von Anhörungsrechten; das Kind selbst ist ab dem vollendeten 5. Lebensjahr anzuhören, außer es hat bereits seit diesem Zeitpunkt beim Annehmenden gelebt. Der Vertrag selbst wird vom Kind, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, mit dem Annehmenden geschlossen.

3. Lit. b will dem Handel mit Kindern zu Adoptionszwecken entgegenwirken. Eine internationale Adoption — darunter wird in der Regel eine Adoption verstanden, aus deren Anlaß das Kind seinen Heimatstaat verläßt und in den Heimatstaat des Annehmenden gelangt — soll deshalb möglichst nur dann vorgenommen werden, „wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann“. Dies bedeutet indessen nicht, daß die Vertragsstaaten nach lit. b verpflichtet wären, die Zulässigkeit der Adoption eines Kindes mit fremdem Heimatstaat an das Vorliegen der genannten Voraussetzung zu knüpfen. Denn dem Wortlaut dieser Bestimmung läßt sich ein zwingendes Adoptionshindernis nicht entnehmen. Die Bestimmung spricht lediglich davon, daß bei fehlender anderweitiger Unterbringung des Kindes die internationale Adoption „als andere Form der Betreuung“ angesehen werden kann (vgl. auch Art. 20 Abs. 3). Dies besagt noch nicht, daß sie als eine solche Betreuungsform nicht angesehen werden darf, wenn eine andere Unterbringungsmöglichkeit im Heimatstaat des Kindes bestanden hätte. Diese Auslegung steht mit dem Zweck der Bestimmung im Einklang. Denn das in lit. b angesprochene Ziel kann nur verwirklicht werden, wenn der Heimatstaat des Kindes mitwirkt, indem er sich um eine anderweitige Unterbringung bemüht oder jedenfalls bescheinigt, daß die Unterbringung im Heimatstaat nicht möglich ist. Dies aber läßt sich nur im Rahmen internationaler Vereinbarungen erreichen, zu deren Abschluß die Vertragsstaaten in lit. e angehalten werden. Innerstaatlich wird die Vermittlung der Adoption eines Kindes dem Jugendwohlfahrtsträger bzw. eventuell einem dafür anerkannten Träger der freien Jugendwohlfahrt, falls dies das jeweilige

Landesjugendwohlfahrtsgesetz vorsieht, vorbehalten; es muß begründete Aussicht bestehen, daß zwischen den Annehmenden und dem Kind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird (§ 24 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989). Die bisher erlassenen Landesjugendwohlfahrtsgesetze enthalten verschärfte Voraussetzungen für die Vermittlung einer Adoption in das Ausland.

4. Lit. c will sicherstellen, daß bei internationalen Adoptionen gleichwertige Schutzvorschriften eingehalten werden, wie sie für innerstaatliche Adoptionen gelten. Dem wird dadurch Genüge getan, daß das dem Schutz des anzunehmenden Kindes besonders förderliche Verfahren mit Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen von Amts wegen durch das Gericht auch für internationale Adoption in Österreich gilt. Nach § 26 IPR-Gesetz ist für die Adoptionsvoraussetzungen das Personalstatut des Annehmenden maßgebend; ist nach dem Personalstatut des Kindes seine Zustimmung oder die eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich, so tritt dieses Recht hinzu.

5. Lit. d hält im Interesse der Bekämpfung von Mißbräuchen dazu an, die Entstehung unstatthafter Vermögensvorteile für die Beteiligten zu unterbinden; dem wird besonders durch § 24 Abs. 2 letzter Satz des Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 bzw. durch die einschlägigen Bestimmungen der Landesjugendwohlfahrtsgesetze Rechnung getragen.

6. Lit. e verpflichtet die Vertragsstaaten, zur Förderung der Ziele des Art. 21 internationale Vereinbarungen zu schließen. Diesem Verlangen steht Österreich aufgeschlossen gegenüber. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das von Österreich ratifizierte Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. Nr. 314/1980) sowie auf das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindes Statt (BGBl. Nr. 581/1978). Im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht wird zur Zeit von einer Spezialkommission — unter Beteiligung von Vertretern der Staaten der dritten Welt, aus denen die meisten Adoptivkinder kommen — an einem umfassenden Adoptionsübereinkommen gearbeitet; dieses soll bis zur 17. Tagung der Haager Konferenz im Jahr 1993 fertiggestellt werden.

#### Zu Art. 22:

1. Die österreichische Rechtsordnung stellt sicher, daß jede Person — damit auch ein Kind im Sinne dieses Übereinkommens — rechtsfähig und damit parteifähig ist. Mit der Parteifähigkeit ist der

Zugang zum Asylverfahren materiell garantiert, doch bedarf es darüber hinaus — als prozeßrechtliches Korrelat der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit — der Prozeßfähigkeit des Antragstellers, die allerdings Kindern im Sinne dieses Übereinkommens regelmäßig nicht zukommt. Sie können somit nur durch einen prozeßfähigen Vertreter Rechte und Pflichten im Asylverfahren begründen. Wenn daher Kinder eines gesetzlichen Vertreters entbehren, also unbegleitet sind, tritt gemäß § 11 a Fremdenpolizeigesetz (idF von BGBl. Nr. 406/1991) ex lege die Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers der Hauptstadt des Bundeslandes ein, in dem sich der Minderjährige aufhält.

2. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991), BGBl. Nr. 8/1992, das mit 1. Juni 1992 in Kraft tritt, regelt nunmehr in umfassender Weise die Rechtsstellung der Minderjährigen in Asylverfahren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Art. 13 Abs. 1, zweiter Satz leg. cit., zu verweisen. Gemäß dieser Bestimmung können Asylanträge auch von unbegleiteten Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden. Um das besondere Schutzbedürfnis für alle Minderjährige zu wahren, sieht § 13 Abs. 2 die Bestellung des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers zum Verfahrenskurator für die Dauer des Asylverfahrens vor. Die rechtzeitige Antragstellung zieht die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach sich. Darüber hinaus ist im Asylgesetz 1991 der Grundsatz der Familieneinheit verankert.

Darüber hinaus verbieten Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (BGBl. Nr. 55/1955) und § 13 a Fremdenpolizeigesetz (BGBl. Nr. 75/1954) die Ausweisung oder Zurückweisung eines Flüchtlings (in irgendeiner Form) in ein Gebiet, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre. Diese Schutzmechanismen greifen selbstverständlich auch für Kinder im Sinne dieses Übereinkommens.

3. Soweit die humanitäre Hilfe angesprochen ist, ist in erster Linie auf das am 9. Juli 1991 vom Nationalrat beschlossene Bundesbetreuungsgesetz (BGBl. Nr. 405/1991) zu verweisen, welches auch auf Kinder im Sinne dieses Übereinkommens anwendbar ist; auf die Bundesbetreuung besteht allerdings kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 letzter Satz). Im übrigen gelten die Sozialhilfegesetze der Länder sowie die einzelnen Landesjugendwohlfahrtsgesetze. Die notwendige Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte im Asylverfahren scheint durch die Manuduktionspflicht gemäß § 13 a AVG gewährleistet zu sein. Die Menschenrechte von Flüchtlingen, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention, werden durch dieses Übereinkommen nicht eingeschränkt.

**Zu Art. 23:**

Durch diese Bestimmung wird das Recht eines geistig oder körperlich behinderten Kindes auf besondere Betreuung und Unterstützung festgelegt.

Es zählt zu den vordringlichsten Aufgaben eines sozialstaatlichen Gemeinwesens, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um Behinderten die Teilnahme am sozialen Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dazu ist die Bereitstellung von geeigneten Mitteln und von an den Bedürfnissen eines behinderten Kindes orientierten Betreuungs- und Erziehungsmöglichkeiten (wie etwa Sonderkindergärten oder Sonderschulen) erforderlich, gleichzeitig ist besondere Bedachtnahme geboten, daß behinderte Kinder im höchstmöglichen Ausmaß am gewöhnlichen Leben der Mitmenschen teilhaben können.

Für den besonderen Aufwand, der auf Grund der Behinderung eines Kindes notwendig ist, sind besondere finanzielle Mittel bereitzustellen, um die Eltern von den in einem besonderen Ausmaß typischerweise anfallenden Kosten weitgehend zu entlasten. Durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen soll Eltern, die ihr behindertes Kind im gemeinsamen Haushalt betreuen, ein entsprechender Ausgleich für ihre besonderen Mühen gewährt werden, womit indirekt wieder dem Kind geholfen wird.

Im Rahmen des österreichischen Familienlastenausgleiches wird eine Familienbeihilfe — das ist eine monatliche Geldleistung für jedes Kind — gewährt. Als besondere finanzielle Leistung wird für ein körperlich oder geistig erheblich behindertes Kind eine erhöhte Familienbeihilfe — in etwa der doppelte Betrag wie für ein nicht behindertes Kind — gezahlt. Auch können besondere, durch die Behinderung notwendige, finanzielle Aufwendungen als steuermindernd geltend gemacht werden.

Grundsätzlich ist ein Kind, ungeachtet ob behindert oder nicht, bei einem berufstätigen pflichtversicherten Elternteil mitversichert. Wird die Arbeitskraft der Erziehungsperson durch die Betreuung des im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes gänzlich beansprucht, so kann sich dieser Elternteil für die Zeit der Pflege des behinderten Kindes kostenlos selbst versichern.

In Österreich gibt es eine Vielzahl von Institutionen, die sich mit der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Kinder befassen; dies gilt bereits für das Vorschulalter. Vor allem verfügen die Universitätskliniken und eine Reihe von Krankenanstalten und Ambulatorien über geeignete diagnostische und therapeutische Einrichtungen.

Behinderte haben als Angehörige in der gesetzlichen Pensionsversicherung ihres Vaters (ihrer Mutter) darüber hinaus dann die Möglichkeit, kostenlose Rehabilitation zu erhalten, wenn die

Auslagen für die Rehabilitation die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern übersteigen würden.

Für die Kosten der ärztlichen Behandlung eines behinderten Kindes kommt im wesentlichen die gesetzliche Krankenversicherung der Eltern des Kindes auf, weil Kinder in der Pflichtversicherung als Angehörige Leistungen erhalten.

Auf Grundlage der Landesbehindertengesetze gewähren auch die einzelnen Bundesländer Eingliederungshilfen, sofern das behinderte Kind keine Möglichkeit hat, gleichartige oder ähnliche Leistungen anderer Stellen zu erhalten. Die Eltern haben zu Maßnahmen der Eingliederungshilfe für ihre minderjährigen Kinder im allgemeinen einen Kostenbeitrag zu leisten, der ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen ist. Die Eingliederungshilfe umfaßt medizinische und pädagogische Maßnahmen, zB Heilbehandlung, Pflege in Kranken- oder Kuranstalten, Beratung in Erziehungs- und Bildungsfragen.

Um für behinderte Kinder die notwendigen Entwicklungsanreize zu setzen und der Behinderung entgegenzuwirken, wurden — vornehmlich in den größeren Städten — Sonderkindergärten und integrierte Kindergärten, Kindertagesheime und Volksschulklassen eingerichtet. Zudem gibt es verschiedene Modelle einer integrativen vorschulischen Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern.

Die Vorteile von Sondereinrichtungen werden in der fachgerechten Betreuung durch ein besonders geschultes Personal und in der gezielten Förderung des behinderten Kindes gesehen, die Nachteile in einer beginnenden Absonderung des behinderten Kindes. Für behinderte Kinder gibt es eigene behinderungsspezifische Kindergarten- und Hortgruppen mit individueller Beratung. Besteht die Möglichkeit für die Einrichtung solcher Gruppen, soll die Betreuung durch mobile Sonderkindergärtnerinnen erfolgen. Über die Aufnahme in eine Sondereinrichtung entscheidet ein Team von Fachleuten, bestehend aus Psychologen, Fachärzten, Kindergärtnerinnen bzw. Sonderkindergärtnerinnen und Sozialarbeitern.

Soweit es irgendwie möglich ist, soll das behinderte Kind in seinem Familienverband leben, erforderlichenfalls wird für die Unterbringung in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Pflegeheim gesorgt.

Durch den Besuch einer der allgemeinen Schule vorgeschalteten Vorschulklasse oder Vorschulgruppe sollen Kindern mit einer verzögerten Entwicklung durch die intensivere Beschäftigung der Lehrer mit diesen Kindern zur Erlangung der Schulfähigkeit verholfen werden, um annähernd gleiche Schulstartchancen zu schaffen.



Im österreichischen Schulsystem gibt es spezifisch für behinderte Kinder vorgesehene Schultypen:

- Allgemeine Sonderschulen (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder)
- Sonderschulen für körperbehinderte Kinder
- Sonderschulen für sprachgestörte Kinder
- Sonderschulen für schwerhörige Kinder
- Sonderschulen für Gehörlose
- Sonderschulen für sehbehinderte Kinder
- Sonderschulen für blinde Kinder
- Sondererziehungsschulen (für erziehungsschwierige Kinder)
- Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder
- Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder
- Heilstättenschulen (Schulunterricht in Spitälern)

In verschiedenen Schulversuchsmodellen wird die Integration behinderter und nichtbehinderter erprobt. Die behinderten Kinder erhalten weiterhin die notwendige sonderpädagogische Betreuung, nehmen soweit als möglich am normalen Unterricht teil und sind vor allem in die Klassengemeinschaft eingebunden.

**Berufsinformation und Ausbildung:** Behinderte Jugendliche, die ihre Schulpflicht beendet und die entsprechende Eignung haben, sollten, wenn die Behinderung es zuläßt und die örtlichen Gegebenheiten günstig sind (keine baulichen Barrieren), in jedem Fall die weiterführende Schule gemeinsam mit nichtbehinderten Jugendlichen besuchen.

Gemeinsam mit den behinderten Jugendlichen werden Maßnahmen der Berufsfindung und der beruflichen Rehabilitation besprochen und eingeleitet, um die Vermittlung eines Arbeits- oder Lehrplatzes zu fördern.

Die Eingliederung ins Berufsleben kann durch verschiedene Förderungsmaßnahmen erleichtert werden, zB Beihilfen zur Lehrausbildung, zur Ein-, Um- oder Nachschulung, zur Berufsfindung, Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung und zum Arbeitstraining. Hilfen gibt es auch zur Weiterentwicklung im Beruf.

Eine Lehrlingsausbildung des behinderten Kindes kann, wenn möglich, in einem Lehrlingsbetrieb in Verbindung mit der Berufsschule, sie kann aber auch in eigenen Einrichtungen für Körper- und Sinnesbehinderte erfolgen.

Darüber hinaus wurden in Österreich von verschiedenen Institutionen Ausbildungswerkstätten geschaffen, die behinderte Jugendliche auf eine spätere Berufsausübung vorbereiten sollen.

#### Zu Art. 24:

Dieser Artikel betrifft das Recht des Kindes auf Gesundheitsversorgung.

#### Zu Abs. 1:

Die Einrichtung der aktiven Gesundheitsvorsorge soll so angelegt sein, daß bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis von der Schwangerschaft an und weiter vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes eine optimale medizinische Betreuung jedes Kindes gewährleistet ist.

Im Sinne einer im Wohl der Gemeinschaft als auch der Eltern gelegenen echten gesundheitlichen Vorsorge sind werdende Mütter und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern zur regelmäßigen Inanspruchnahme solcher Einrichtungen aktiv aufzufordern und zu motivieren.

Ein wesentliches Anliegen der österreichischen Gesundheitspolitik ist es, nicht nur Kindern, sondern allen Personen den Zugang zu den Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit zu sichern und damit eine entsprechende medizinische Grundversorgung zu gewährleisten.

Dieses Anliegen ist in Österreich durch das System der sozialen Sicherheit, dh. durch die Sozialversicherung und die Sozialhilfegesetze der Länder, verwirklicht.

Durch das Prinzip der gesetzlichen Mitversicherung der Kinder bei ihren — sozialversicherten — Eltern kommen Kinder in den Genuß der prinzipiell unentgeltlichen Leistungen der Krankenversicherung.

#### Zu Abs. 2:

- a) Die Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit stellt seit jeher ein wichtiges gesundheitspolitisches Ziel dar. Dies kann nur durch ein umfassendes Gesundheitsvorsorgesystem gewährleistet werden, dessen Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, um eine notwendige medizinische Intervention durchführen zu können. Ein Anreizsystem soll die Eltern dazu bewegen, diese Möglichkeiten auch ohne offenkundigen Anlaß in Anspruch zu nehmen, damit mögliche gesundheitliche Gefahren für ein werdendes Kind, für einen Säugling oder für ein Kleinkind frühzeitig erkannt und beseitigt werden können. Das Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm hat dazu wesentlichen Beitrag geleistet und führt zu einem kontinuierlichen Absinken der entsprechenden Sterblichkeitsdaten.
- b) Das System der sozialen Sicherheit stellt sicher, daß allen Personen die notwendige ärztliche Hilfe gewährt wird. Darüber hinaus sind durch die Errichtung regionaler Modelle der Gesundheits- und Sozialsprengel weitere Verbesserungen bei der gesundheitlichen Vorsorge und Versorgung zu erwarten.

- c) Dieses Anliegen ist primär auf Entwicklungsländer ausgerichtet. In Österreich werden einerseits durch strenge lebensmittelrechtliche Bestimmungen qualitative Mindeststandards für Nahrungsmittel festgelegt, andererseits wird durch zahlreiche umweltschutzrechtliche Bestimmungen und den Einsatz moderner Technologien Vorsorge für sauberes Trinkwasser getroffen.
- d) Durch das Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm wird eine angemessene Gesundheitsfürsorge für werdende Mütter und Kinder sichergestellt. Durch niedergelassene Ärzte und Mütterberatungsstellen (in Wien: Elternberatungsstellen) ist eine über den Umfang des Programms hinausreichende Betreuung gewährleistet.
- e) Derartige Kenntnisse werden in Grundzügen allen Kindern im Rahmen der Schulausbildung vermittelt. Im Rahmen der Geburtsvorbereitung wird auf die speziellen Probleme werdender Eltern eingegangen.
- f) Das Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm erfährt entsprechend dem Stand der Wissenschaft immer wieder Erweiterungen. Für Familienplanung stehen zahlreiche niedergelassene Ärzte sowie ein bundesweites Netz von Familienberatungsstellen zur Verfügung. Elternberatung erfolgt durch niedergelassene Ärzte sowie im Rahmen von Mütterberatungen und Elternschulen.

#### Zu Abs. 3:

In Österreich gibt es grundsätzlich keine überlieferten Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind. Durch niedergelassene Ärzte und Mütterberatungsstellen werden den Eltern Informationen vermittelt, welche Verhaltensmaßnahmen der Gesundheit des Kindes zuträglich sind.

#### Zu Abs. 4:

Als Mitgliedstaat der Weltgesundheitsorganisation ist Österreich ständig bemüht, die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren, um die Verwirklichung der erwähnten Rechte zu gewährleisten.

#### Zu Art. 25:

1. Dieser Artikel regelt die Unterbringung körperlich oder geistig kranker Kinder durch Behörden. Dies kommt in Österreich nur für Teilbereiche in Betracht. Eine derartige Unterbringung ist etwa im Tuberkulosegesetz und im Unterbringungsgesetz — in letzterem bezüglich der

Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten oder Abteilungen für Psychiatrie — vorgesehen. Häufiger wird es aber vorkommen, daß der Jugendwohlfahrtsträger, sei es im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege (vgl. § 29 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989), sei es auf Grund gerichtlicher Betrauung (siehe § 176 a ABGB), im Rahmen von von ihm zu besorgenden Pflege- und Erziehungshandlungen auch ärztliche Behandlungen oder Betreuungen körperlich oder psychisch kranker Kinder veranlassen muß. Wird der Jugendwohlfahrtsträger kraft öffentlichem Jugendwohlfahrtsrecht tätig, so besorgt er dies auf Grund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten; er leitet seine Befugnis zur Pflege und Erziehung des Kindes von einer Ermächtigung der Erziehungsberechtigten ab. Aber auch dann, wenn er die Obsorge nach § 176 a ABGB durch das Gericht übertragen erhielt, wird er im Rahmen des Privatrechts — nämlich bei der Durchführung von Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder — tätig. Dieser Umstand ändert freilich an der Anwendbarkeit des Art. 25 auf den dargestellten Sachverhalt nichts. Für den Bereich des öffentlichen Jugendwohlfahrtsrechts ist aber darauf hinzuweisen, daß nach den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum § 31 Abs. 3 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 die getroffene Maßnahme zu ändern ist, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist. Eine Verpflichtung des Jugendwohlfahrtsträgers zur regelmäßigen Überprüfung jedweder Pflege- und Erziehungsmaßnahme, gleichgültig ob sie medizinischen oder sonstigen Zwecken dient, ist somit bereits geltendes Recht. Nach § 176 b ABGB darf das Gericht durch eine Verfügung nach § 176 a ABGB die Obsorge nur soweit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist. Da diese Regelung auch für die Aufhebung einer vom Gericht angeordneten Übertragung der Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger maßgeblich ist, wohnt ihr die Verpflichtung zur Aufhebung der Maßnahme inne, sobald sie nicht mehr nötig ist. Diesem Gesetzesauftrag kann das Gericht nur dann entsprechen, wenn es — wie Art. 25 für einen eingeschränkten Zweck anordnet — regelmäßige Überprüfungen vornimmt.

#### Zu Art. 26:

1. In diesem Artikel wird das allgemein gehaltene Recht eines jeden Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit (einschließlich der Sozialversicherung) anerkannt, wobei diese Leistungen aber nicht allgemein gewährleistet werden müssen, sondern hierbei insbesondere auch auf das Kriterium der Erwerbstätigkeit abgestellt werden kann, wie dies dem österreichischen System der Sozialversicherung entspricht.

2. Wenn auch nicht näher definiert ist, was unter dem Begriff „Leistungen der Sozialen Sicherheit“ in bezug auf ein Kind zu verstehen ist, so kommen hierfür doch im wesentlichen die im Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. Nr. 33/1970) angeführten Leistungen in Betracht, wobei aber einzelne Leistungen schon begrifflich überhaupt nicht in Frage kommen (zB Leistungen bei Alter) oder nur in Ausnahmefällen bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor dem 18. Lebensjahr (zB Geldleistungen bei Krankheit, Leistungen bei Invalidität).

3. Im Bereich der österreichischen Sozialversicherung wird den Forderungen dieses Artikels insbesondere entsprochen

- in der Krankenversicherung durch die Anerkennung der Kinder als Familienangehörige und damit der Gewährung von ärztlicher Betreuung,
- in der Unfallversicherung durch die Unfallversicherung für Schüler sowie die Gewährung von Waisenrenten bei Tod des Unterhaltspflichtigen,
- in der Pensionsversicherung durch die Gewährung von Waisenpensionen bei Tod des Unterhaltspflichtigen.

4. Der Begriff „Leistungen der Sozialen Sicherheit“ umfaßt insbesondere auch Familienleistungen. Im Rahmen des österreichischen Familienlastenausgleiches wird eine Familienbeihilfe — das ist eine monatliche Geldleistung für jedes Kind — gewährt. Für erheblich behinderte Kinder wird ein besonderer Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe gezahlt.

#### Zu Art. 27:

1. Das in diesem Artikel festgelegte Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ist als ein allgemeines, jedermann zustehendes soziales Menschenrecht bereits im Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkannt und für Österreich als Vertragsstaat verbindlich. Art. 27 bekräftigt nunmehr, daß dieses Recht auch und im besonderen Kindern zusteht; diese Bestimmung konkretisiert überdies das allgemeine Recht auf angemessenen Lebensstandard unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Kindes. Dies ergibt sich daraus, daß Abs. 1 auf den Lebensstandard abstellt, der nach der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessen ist.

2. Da ein Kind in der Regel in seiner Familie aufwachsen soll (vgl. Abs. 5 und 6 der Präambel), ist es nach Abs. 2 in erster Linie Aufgabe der Eltern, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Innerstaatlich trägt diesem Erfordernis § 140 ABGB, der die Unterhaltspflicht der Eltern dem Kind gegenüber regelt, Rechnung. In den Fällen, in denen der

Unterhaltspflichtige der Unterhaltspflicht jedoch nicht nachkommt, springt der Staat im Rahmen der Unterhaltsbevorschussung ein (vgl. das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451). Daneben gelten noch die allgemeinen landesgesetzlichen Regelungen über die Sozialhilfe.

3. Dem Kind muß nach Abs. 4 die Geltendmachung und gerichtliche Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche von den Vertragsstaaten erleichtert werden. In Österreich geschieht dies zB in der Weise, daß der Unterhalt auf Antrag in einem amtswegigen Verfahren — Verfahren außer Streitsachen — festgesetzt wird; auch auf das unter Punkt 2 bereits erwähnte Unterhaltsvorschußgesetz 1985 ist hinzuweisen.

Der Eingehung internationaler Verpflichtungen zu den in Abs. 4 genannten Zwecken steht Österreich seit jeher aufgeschlossen gegenüber. So ist Österreich Vertragsstaat des UN-Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. Nr. 316/1969). Überdies ist vor einigen Monaten das Auslandsunterhaltsgesetz, BGBl. Nr. 160/1990, in Kraft getreten, das die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in solchen Staaten erleichtern soll, mit denen Gegenseitigkeit besteht; Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist, daß in dem betreffenden Staat eine dem österreichischen Auslandsunterhaltsgesetz entsprechende Regelung in Geltung steht. Derzeit ist die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den meisten Staaten und Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika verbürgt (BGBl. Nr. 479/1990). Daneben gibt es noch eine Reihe multilateraler und bilateraler staatsvertraglicher Vereinbarungen zur Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen (besonders das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl. Nr. 294/1961).

#### Zu Art. 28:

Mit dieser Bestimmung wird das Recht des Kindes auf Bildung anerkannt.

#### Zu Abs. 1 lit. a:

1. Zur Einführung einer allgemeinen Schulpflicht kam es in der Zeit der Aufklärung unter Kaiserin Maria Theresia. Die Schulpflicht ist gesetzlich mehrfach geregelt (das Schulpflichtgesetz soll gewährleisten, daß alle Personen, die sich dauernd in Österreich aufhalten — grundsätzlich in allen Anstalten —, eine grundlegende Ausbildung erfahren (allgemeine Schulpflicht); für Lehrlinge ist darüber hinaus eine spezifische Ausbildungsverpflichtung (Berufsschulpflicht) vorgesehen:

- a) Die allgemeine Schulpflicht (1. bis 9. Schuljahr);
- b) die Berufsschulpflicht;
- c) die land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht.

zu a) und b):

Geregelt im Schulpflichtgesetz 1985 (BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987).

zu c):

Geregelt im § 2 des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (BGBl. Nr. 319/1975).

2. Die Schulgeldfreiheit ist im österreichischen Schulrecht in folgenden Bestimmungen festgelegt:

- a) § 5 des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 467/1990).
- b) Die Schulgeldfreiheit an den öffentlichen Pflichtschulen ist im § 14 Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz 1955 (BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 160/1987) und den hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder festgelegt.

#### Zu Abs. 1 lit. b:

1. Die Erfüllung der Forderung der Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art kommt am besten in der Bestimmung von § 3 des Schulorganisationsgesetzes (Gliederung der österreichischen Schulen) zum Ausdruck. Die Gliederung des österreichischen Schulwesens wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt.

Die Schulen gliedern sich

- a) nach ihrem Bildungsinhalt in:
  - aa) allgemeinbildende Schulen,
  - bb) berufsbildende Schulen,
  - cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
- b) nach ihrer Bildungshöhe in:
  - aa) Pflichtschulen,
  - bb) mittlere Schulen,
  - cc) höhere Schulen,
  - dd) Akademien.

2. Die allgemeine Zugänglichkeit der Schulen wird in Art. 14 Abs. 6 B-VG (auch in Verbindung mit Art. 14 a Abs. 7), in § 4 des Schulorganisationsgesetzes und in § 3 des Land- und forstwirtschaftli-

chen Bundesschulgesetzes (BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 328/1988) geregelt: Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich.

3. Für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung (soziale Maßnahmen für Schüler) bei Bedürftigkeit ist durch folgende gesetzliche Vorschriften gesorgt:

- a) Schulbeihilfen und Heimbeihilfen  
Schülerbeihilfengesetz 1983 (BGBl. Nr. 455/1983 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1990)  
Das Schülerbeihilfengesetz soll Schülern, deren Eltern nur ein geringes Einkommen bzw. Vermögen haben, einen Schulbesuch über die Schulpflicht hinaus ermöglichen bzw. den Besuch von Heimen erleichtern.
- b) Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten sowie unentgeltliche Schulbücher  
§§ 30 lit. a, f und 31 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990)

Die Regelung dieser Bereiche ist für den Schulbesuch äußerst wichtig, jedoch erfolgte die Regelung im Rahmen dieses Gesetzes nicht auf Grund des Art. 14 und Art. 14 a B-VG (Schulwesen), sondern auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG (Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat).

Die Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten sollen die Belastungen, die sich auf Grund der zum Schulbesuch erforderlichen Fahrten ergeben, verringern. Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, werden Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher (nach Maßgabe der Bestimmung des § 31 FLAG) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

#### Zu Abs. 1 lit. c:

1. Der (freie) Zugang zu den Hochschulen ist durch die Bestimmung des § 4 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1991 sichergestellt: Jeder österreichische Staatsbürger, der die Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Aufnahme in den Verband der Hochschule.

2. Finanzielle Unterstützungen werden im Rahmen des Studienförderungsgesetzes 1983 (BGBl. Nr. 436/1983 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 471/1990) gewährt.

#### Zu Abs. 1, lit. d:

Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung zur Bereitstellung von Bildungs- und Berufsberatung.

§ 3 des Schulorganisationsgesetzes bestimmt ua.: Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten.

Dieser Verpflichtung wird durch folgende weitere Bestimmungen Rechnung getragen:

- a) Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 13. März 1968 (MVBl. Nr. 34/1968) Dieser Erlaß regelt das Organisationsstatut für den Pädagogisch-Psychologischen Dienst: Bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Landes- und Bezirksschulräte) ist ein Pädagogisch-Psychologischer Dienst eingerichtet, der — unter Wahrung des Elternrechtes — allen mit dem Unterrichten und Erziehen von Schülern aller Schularten befaßten Personen (ua.) für folgende Fälle zur Verfügung steht: Berufswahl, Mithilfe bei Entscheidungen über Schuleintritt oder Schulübertritt, berufskundliche Informationen der Schüler der höheren Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen (Maturantentage), Zusammenarbeit in allen Fragen der Berufswahlvorbereitung durch Vermittlung berufskundlichen Wissens mit der Berufsberatung des Landesarbeitsamtes — Übermitteln von Informationsmaterial, Einrichtung von berufskundlichen Führungen.
- b) Für den Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen wurde die unverbindliche Übung „Berufsorientierung und Bildungsinformation“ eingeführt. Sie leistet einen Beitrag zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie zur Klärung weiterer Lebenswege (BGBl. Nr. 477/1990).
- c) Der oben erwähnte Auftrag des § 3 des Schulorganisationsgesetzes hat in folgenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 472/1986 — Wiederverlautbarung — in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1990) Eingang gefunden:
  - i) § 19 Abs. 8: Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten: In der 4. Schulstufe und in der 8. Schulstufe sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des ersten Semesters oder

am Beginn des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg mündlich zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind von der Informationsmöglichkeit nachweislich in Kenntnis zu setzen.

- ii) § 62 (Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten): Die möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten findet auch ihren Ausdruck in Gesprächen (ua.) über den geeignetsten Bildungsweg des Schülers.
- iii) § 63 a (Klassen- und Schulform) und § 64 (Schulgemeinschaftsausschuß): Diesen beiden Gremien obliegt ua. die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung. Ein Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Juli 1975, MVBl. Nr. 120/1975, führt hierzu aus: „Die Organisation der Schülerberatung an der Schule soll einmal im Jahr auf die Tagesordnung einer Ausschusssitzung des Schulgemeinschaftsausschusses gesetzt werden. Der Schülerberater ist verpflichtet, seinen Arbeitsplan dem Schulgemeinschaftsausschuß zur Verfügung zu stellen.“

#### Zu Abs. 1 lit. e:

Diese Bestimmung enthält eine Verpflichtung zur Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs.

In diesem Zusammenhang wären alle Maßnahmen zu erwähnen, die auf vielfältigste Weise durch verschiedene Ansätze (Sicherung der materiellen Voraussetzungen, Motivation durch breit gefächertes Bildungsangebot, Erziehungsgebote — siehe die Ausführungen zu Abs. 2 — usw.) den regelmäßigen Schulbesuch fördern. An dieser Stelle ist auch die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht zu beachten. Diese wird durch § 24 des Schulpflichtgesetzes näher ausgeführt: Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch, und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler und auch für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigestellt werden, auszustatten.

**Zu Abs. 2:**

Den Erfordernissen dieser Bestimmungen wird durch § 47 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes Rechnung getragen, der körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen verbietet.

**Zu Abs. 3:**

Im österreichischen Schulwesen wird die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen durch verschiedene Schulveranstaltungen, wie zB Schüleraustausch mit dem fremdsprachigen Ausland, gefördert. Der Schüleraustausch soll dazu dienen, durch den Kontakt mit der ausländischen Jugend, der Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse und der Erziehung der Jugend zum gegenseitigen Verstehen der Nationen zu verhelfen.

**Zu Art. 29:****Zu Abs. 1, lit. a:**

Wie schon zu § 3 des Schulorganisationsgesetzes ausgeführt wurde, wird die Gliederung des österreichischen Schulwesens durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Das breit gefächerte Bildungsangebot der österreichischen Schulen stellt somit sicher, daß die unterschiedlichsten Begabungen der Kinder entfaltet werden können. Die verschiedenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Schüler werden in differenzierten Unterrichtsformen gefördert, zB durch: Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Förderunterricht, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen. Der Unterrichtsgegenstand „Leibesübungen“ ist Bestandteil der Lehrpläne, darüber hinaus gibt es verschiedene Schulen mit sportlichem Schwerpunkt.

**Zu Abs. 1, lit. b, c, d und e:**

1. Die hier aufgestellten Postulate entsprechen der gesetzlich festgelegten Aufgabe der österreichischen Schule. § 2 des Schulorganisationsgesetzes führt hierzu aus:

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

2. Der Schule sind viele Bildungs- und Erziehungsaufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern nur fächerübergreifend im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Solche Bildungs- und Erziehungsaufgaben die auch „Unterrichtsprinzipien“ genannt werden, sind in den Lehrplänen des Pflichtschulbereiches wirksam (BGBl. Nr. 441/1986):

- Gesundheitserziehung
- Leserziehung
- Medienerziehung
- Musische Erziehung
- Politische Bildung (einschließlich Friedenserziehung)
- Sexualerziehung
- Sprecherziehung
- Erziehung zum Umweltschutz
- Verkehrserziehung
- Wirtschaftserziehung (Sparerziehung und Konsumentenerziehung)

**Zu Abs. 2:**

1. Die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen, Bildungseinrichtungen zu gründen, ist durch Art. 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGBl. Nr. 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger abgesichert. Art. 17 Abs. 2 stellt den Grundsatz der Unterrichtsfreiheit auf:

„Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.“ (Diesem Schutzbereich des Grundsatzes der Unterrichtsfreiheit ist nur der Unterricht der erzieherische Ziele verfolgt unterstellt, nicht aber die bloße Vermittlung von Fertigkeiten).

2. Die Bestimmungen betreffend das Recht der Errichtung von Schulen und der Erteilung des Unterrichtes sind im Privatschulgesetz geregelt (BGBl. Nr. 244/1962).

Die Errichtung von Privatschulen setzt einerseits voraus, daß die Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters, der Leiter und Lehrer und der Schulräume und Lehrmittel erfüllt werden müssen, andererseits sind die zuständigen Behörden verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Anmeldung betreffend die Errichtung einer Unterrichtsanstalt und die Erteilung des Unterrichtes an einer solchen zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 14 Abs. 7 B-VG den Privatschulen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

Art. 17 Abs. 5 des oben genannten Staatsgrundgesetzes stellt allerdings auch den Grundsatz der staatlichen Unterrichtshoheit auf:

„Dem Staat steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“

Dies bedeutet, daß der Staat nicht nur berechtigt ist, die öffentlichen Schulen zu überwachen und den Unterricht an diesen (einschließlich des Religionsunterrichts) zu beaufsichtigen, sondern es unterstehen seiner Aufsicht auch sämtliche private Schulen, insbesondere auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aus ihren Mitteln errichteten und erhaltenen Schulen.

In diesem Zusammenhang muß auch Art. 2 des 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. Nr. 210/1958) erwähnt werden, welches das „Recht auf Bildung“ sichert: Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichtes übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

#### Zu Art. 30:

Diese Bestimmung enthält einen besonderen Schutz jener Kinder, die einer Volksgruppe angehören, und entspricht fast wörtlich Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Sie enthält ein an den Staat gerichtetes Verbot Eingriffe vorzunehmen, durch die die in dieser Bestimmung genannten Rechte verwehrt werden. Es soll daher der bestehende Freiheitsraum in der Frage des Gebrauchs der Sprache, der Kultur und der Religion aufrechterhalten bleiben.

#### Zu Art. 31:

In Abs. 1 wird das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung ausdrücklich anerkannt.

Abs. 2 betrifft das Recht des Kindes auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

Wie in § 2 des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962 in der derzeit geltenden Fassung) festgelegt ist, sind die Aufgaben der österreichischen Schule vielfältig. Neben der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten und der Vermittlung des für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissens und Könnens, sollen die jungen Menschen ua. auch befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen.

In jedem Bundesland ist jeweils ein Landesjugendreferat zwecks Betreuung der Jugendbewegung eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch geeignete ideelle, beratende, materielle und die Eigeninitiative anregende Angebote und Hilfestellungen zu fördern sowie die Familien bei ihren Erziehungsaufgaben — vor allem im Freizeitbereich — zu unterstützen.

Auch die Jugendwohlfahrtsgesetzgebung normiert, daß bei der Besorgung der Aufgaben der sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe und sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Förderung Minderjähriger anzustreben ist.

#### Zu Art. 32:

1. Dieser Artikel enthält allgemein gehaltene Forderungen nach dem Verbot bzw. der Einschränkung der Kinderarbeit. Diese Forderungen werden durch das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (BGBl. Nr. 599/1987, KJBG), erfüllt.

Gemäß § 5 KJBG ist die Arbeit von Kindern, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben bzw. der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen und das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich verboten. Für die durch die Ausnahmebestimmungen des § 5 a KJBG zugelassenen Arbeiten (bestimmte leichte und vereinzelt Arbeiten) ist als Altersgrenze das 12. Lebensjahr vorgesehen.

Für die Beschäftigung von Kindern ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts und der Erziehung bzw. von eigenen Kindern mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt (§ 4 Abs. 2 KJBG) besteht zwar keine Altersgrenze, doch ist in diesen Fällen eine wirtschaftliche Ausbeutung bzw. eine Gefahr für Erziehung, Gesundheit usw. (Art. 32, Abs. 1) nicht zu befürchten.

Für die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schausstellungen (§ 6 KJBG) ist ebenfalls keine Altersgrenze vorgesehen, doch besteht ein Schutz vor den im Art. 32, Abs. 1 angeführten Gefahren durch die Notwendigkeit einer Genehmigung durch den Landeshauptmann bzw. die zusätzlichen Verwendungsbeschränkungen des § 7 KJBG.

2. Vergleichbare Bestimmungen enthält § 110 des Landarbeitsgesetzes 1984 (BGBl. Nr. 287/1984).

3. Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nur im Rahmen folgender Bestimmungen zulässig:

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf 8 Stunden, ihre Wochenarbeitszeit einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule 40 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen zur Erreichung einer längeren Freizeit oder auf Grund von kollektivvertraglichen Regelungen sind zulässig, wobei jedoch die Tagesarbeitszeit nicht mehr als 9 Stunden betragen darf (§ 11 des KJBG).

Werden Jugendliche zu Vor- und Abschlusarbeiten herangezogen, so ist dies durch frühere Beendigung bzw. späteren Beginn der eigentlichen Betriebsarbeitszeit auszugleichen. Die Leistung von Überstunden auf Grund von Vor- und Abschlusarbeiten ist nur in einzelnen Fällen zulässig (§ 12 des KJBG).

Beträgt die Arbeitszeit mehr als 5 Stunden, so ist den Jugendlichen nach einer Arbeitsdauer von 4,5 Stunden eine mindestens halbstündige Ruhepause zu gewähren; nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gebührt den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden (§§ 15 und 16 KJBG).

In der Nachtzeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Eine Lockerung des Nachtarbeitsverbots besteht für Tätigkeiten im Gastgewerbe, in Mehrschichtbetrieben, bei kulturellen Aufführungen und Filmaufnahmen, in Backwaren-Erzeugungsbetrieben, im Krankenpflegefachdienst und im Rahmen der Hebammenausbildung. Für eine Reihe dieser Beschäftigungen ist auch das Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot aufgehoben, diesfalls muß jedoch jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben (§§ 17 und 18 KJBG).

Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 43 Stunden zu gewähren (§ 14 des KJBG).

Ihr Urlaubsanspruch richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und beträgt derzeit 30 Werktage (§ 32 KJBG; § 2 UrlG).

Das KJBG enthält weiters das Verbot der körperlichen Züchtigung und der erheblichen wörtlichen Beleidigung, das Verbot der Akkordarbeit sowie Regelungen zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen.

Ergänzend dazu normiert die KJBG-VO Beschäftigungsverbote für Jugendliche in bestimmten Betrieben und bei bestimmten gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten.

Verstöße gegen das KJBG oder die KJBG-VO werden mit Geldstrafen bis zu 15 000 S (im Wiederholungsfall bis zu 30 000 S) bzw. mit Arreststrafen bis zu 6 Wochen geahndet.

Bei wiederholten Übertretungen kann gegen den Dienstgeber ein behördliches Beschäftigungsverbot von Jugendlichen verhängt werden (§§ 30 und 31 des KJBG).

#### Zu Art. 33:

1. Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes gegen den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. In Österreich werden daher vielfältige Maßnahmen im Bereich der Vorbeugung getroffen, etwa Aufklärung im Rahmen der Schule.

2. Daneben gibt es aber auch strafrechtlichen Schutz. So ist jede Form öffentlicher Propaganda für Suchtgiftmißbrauch strafbar (§ 15 des Suchtgiftgesetzes). Weiters droht § 16 Abs. 2 Z 1 des Suchtgiftgesetzes dem Täter eine strengere Strafe an, wenn er einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht, selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist.

#### Zu Art. 34:

Nach dieser Bestimmung sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauches zu schützen. Dieser Verpflichtung kommt Österreich insbesondere durch die Bestimmungen der §§ 206, 207, 208, 209, 212, 213 und 101 StGB (siehe Punkt 1 der Erläuterungen zu Art. 19) nach. Der sexuelle Verkehr mit jugendlichen Prostituierten des anderen Geschlechts zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr ist nach österreichischem Recht nicht strafbar. Es ist jedoch festzuhalten, daß das Problem des sexuellen Mißbrauches von Kindern vielfältige Aspekte enthält, die über den Einsatz des Strafrechtes hinausgehen. In Betracht kommen auch die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie die vielfältigen Hilfen im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und der Landesjugendwohlfahrtsgesetze.

#### Zu Art. 35:

Nach Art. 35 haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um die Entführung von Kindern und den Handel mit Kindern zu verhindern. Dem trägt das österreichische Strafrecht insbesondere durch § 195 StGB Rechnung, der das Entziehen, das



Verborgenhaltend oder eine entsprechende Verleumdungshandlung zur Entziehung einer minderjährigen Person aus der Macht des Erziehungsberechtigten verpönt. Die Tat ist qualifiziert, wenn sie sich gegen einen Unmündigen richtet oder wenn der Täter in der Absicht handelt, den Minderjährigen zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen. Wer eine unmündige Person entführt, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen, muß eine noch strengere Strafe gewärtigen (§ 101 StGB — Entführung einer unmündigen Person). Im Einzelfall bietet auch § 217 StGB (Menschenhandel) strafrechtlichen Schutz.

Was die zivilrechtliche Seite der in dieser Bestimmung erwähnten „zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen“ betrifft, „um die Entführung von Kindern“ zu verhindern, sei auf die in Punkt 2 der Erläuterungen zu Art. 11 genannten Übereinkommen verwiesen. Beide Übereinkommen zielen in besonderem darauf ab, die für das Kind äußerst schädlichen Folgen eines widerrechtlichen Verbringens so rasch wie möglich zu beseitigen und das Kind in seine bisherige Umgebung zurückzustellen.

#### Zu Art. 36:

Die durch diese Bestimmung begründete Verpflichtung, das Kind vor allem „sonstigen“, sein Wohl in irgendeiner Weise beeinträchtigenden Formen der „Ausbeutung“ zu schützen, hat in das Übereinkommen deshalb Eingang gefunden, um es gegenüber anderen internationalen Garantien des Kindesschutzes nicht zu verkürzen. Zwar verlangt Art. 32 den Schutz vor „wirtschaftlichen“ und Art. 34 den Schutz des Kindes vor „sexueller“ Ausbeutung. Daraus soll aber nicht gefolgert werden, daß andere denkbare Formen der Ausbeutung des Kindes von dem Übereinkommen nicht erfaßt werden. Dies wurde bei den Verhandlungen in der Arbeitsgruppe im besonderen für den im Art. 10 Z 3 Satz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte genannten Fall der „sozialen Ausbeutung“ betont (vgl. UN-Dokument E/CN.4/1987/25 vom 9. 3. 1987, S 22, Z 91). Wegen des unbestimmten Inhalts dieses Begriffs ist davon auszugehen, daß den Vertragsstaaten durch die Bestimmung ein weitgespannter Regelungsspielraum eingeräumt ist. Eine konkret-aktuelle Bedeutung wird ihr derzeit für Österreich angesichts der Vielzahl sonst vorgesehener Schutzmaßnahmen kaum zukommen.

#### Zu Art. 37:

1. Art. 37 bekräftigt, daß die allgemeinen Menschenrechtsgarantien, die für das Strafverfahren von Bedeutung sind, auch im Strafverfahren gegen Kinder zu beachten sind. Das geschieht in der

Weise, daß die für das Straf- und Strafverfahrensrecht wesentlichen Menschenrechtsgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Art. 37 mit der Maßgabe wiederholt werden, daß als Berechtigter das Kind genannt wird. Ein Bedarf für eine Rechtsangleichung ergibt sich darum nicht, weil zu den Vertragsstaaten des genannten Paktes auch Österreich gehört. Es ist daher davon auszugehen, daß Österreich mit Art. 37 des vorliegenden Übereinkommens keine weitergehenden Verpflichtungen übernimmt, als mit der Ratifikation des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte übernommen worden sind.

2. Das in lit. a erster Satz aufgestellte Verbot, das Kind zu foltern oder es grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu unterwerfen, ist als allgemeines Menschenrecht in Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert. Satz 2 wiederholt das Verbot der Verhängung der Todesstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen worden sind; dieses ergibt sich bereits aus Art. 6 Abs. 5 des Paktes. Über die Paktgarantien hinaus geht das in Satz 2 ebenfalls vorgesehene Verbot, für derartige Taten eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung zu verhängen. Österreich wird auch dieser Verpflichtung gerecht, weil nach dem Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) wegen Jugendstraftaten keine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden darf. Nach § 5 Z 2 JGG beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für Jugendliche, die zur Tatzeit das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, 15 Jahre; Jugendliche, die zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können höchstens zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden.

3. Lit. b erster Satz wiederholt die bereits durch Art. 9 Abs. 1 des Paktes gewährten Garantien. Satz 2 geht über Art. 9 Abs. 3 des Paktes hinaus und legt fest, daß Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzeste Zeit angewendet werden dürfen. Das Jugendgerichtsgesetz 1988 entspricht diesen Anforderungen dadurch, daß es vielfältige Reaktionsmöglichkeiten der Verhängung einer Freiheitsstrafe vorgeschaltet hat. Mit Hilfe von informellen Reaktionsformen wird in Österreich versucht, die Strafe aus dem Bereich der Klein- bis Mittelkriminalität — soweit beim jugendlichen Täter kein stark ausgeprägter Handlungs- oder Gesinnungsunwert vorliegt — zu verdrängen. Die Strafe im allgemeinen und die Freiheitsstrafe im besonderen soll — nach der Zielsetzung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 — auf den (schmalen) Restbereich der mittelschweren Kriminalität mit hohem tatbestandsmäßigem Unwertgehalt und auf den Bereich der Schwere Kriminalität eingeschränkt werden. Weiters bestimmt das Jugendgerichtsgesetz

1988 ausdrücklich, daß die Verwahrungs- und Untersuchungshaft nicht zu verhängen oder aufrechtzuerhalten ist, wenn ihr Zweck durch familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen, allenfalls in Verbindung mit gelinderen Mitteln, erreicht werden kann oder bereits erreicht ist. Im übrigen darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen (§ 35 Abs. 1 JGG). Schließlich reduziert § 35 Abs. 3 JGG die maximalen Haftfristen für die Dauer der Untersuchungshaft für Jugendliche erheblich gegenüber jenen, die für Erwachsene gelten.

4. Lit. c erster Satz bekräftigt die Menschenrechtsgarantien, die sich für jedermann bereits aus Art. 10 Abs. 1 und 3 Satz 2 des Paktes ergeben. Das in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 des Paktes aufgestellte Gebot, jugendliche Straffällige beim Strafvollzug von Erwachsenen zu trennen, wird im Satz 2 von lit. c mit der Maßgabe bekräftigt, daß von der Trennung abgesehen werden kann, wenn dies als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird. Schließlich wird ein Anspruch des Kindes auf Aufrechterhaltung des Kontaktes mit seiner Familie begründet, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Dem wird innerstaatlich vor allem durch die Bestimmungen der §§ 55 und 58 JGG entsprochen. In den Abs. 1 und 2 des § 55 JGG ist ausdrücklich vorgesehen, daß Freiheitsstrafen an Jugendlichen in den dafür bestimmten Sonderanstalten, sonst womöglich in besonderen Abteilungen anderer Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollziehen sind. Jugendliche Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen, die nicht dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, zu trennen. Von der Trennung kann abgesehen werden, soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung jugendlicher Strafgefangener zu besorgen ist. Nach § 58 Abs. 6 JGG gelten die in § 93 des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen für den Besuchempfang für jugendliche Strafgefangene nicht. Diese dürfen wenigstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Stunde empfangen.

5. Die in lit. d anerkannten Rechte des Kindes ergeben sich zum Teil bereits aus Art. 9 Abs. 4 des Paktes. Das Recht auf umgehenden Zugang zu einem geeigneten Beistand ergibt sich im wesentlichen schon aus Art. 14 Abs. 3 des Paktes, der die Gelegenheit zum Verkehr mit einem Verteidiger (lit. b) sowie auf freie Verteidigerwahl (lit. d) garantiert. Nach dem Jugendgerichtsgesetz 1988 muß jedem Jugendlichen, der in Haft genommen worden ist, von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben werden, wenn er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter nicht von sich aus einen Verteidiger wählt (§ 39 Abs. 1 JGG). Nach § 35

Abs. 2 JGG ist eine Haftprüfungsverhandlung von Amts wegen durchzuführen, wenn die Haft schon 20 Tage gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung stattgefunden hat.

6. Auch die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (BGBl. Nr. 52/1991) in Verbindung mit der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung (BGBl. Nr. 566/1988) werden den gestellten Anforderungen gerecht.

#### Zu Art. 38:

1. Die Bestimmungen dieses Artikels betreffen den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und sehen eine Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, die in diesem Zusammenhang relevanten und für sie verbindlichen Regeln des humanitären Völkerrechts zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen. Diese Bestimmungen weichen zum Teil (nämlich in den Abs. 2 und 3) dadurch vom restlichen Übereinkommen ab, daß sie für die zu schützende Gruppe eine Altersgruppe vorsehen, die unter der in Art. 1 des Übereinkommens bestimmten Altersgrenze von 18 Jahren liegt.

2. In Abs. 2 werden die Vertragsstaaten lediglich verpflichtet sicherzustellen, daß Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Dies entspricht der Bestimmung zum Schutz von Kindern in internationalen bewaffneten Konflikten (Art. 77) im I. Zusatzprotokoll (aus 1977) zu den Genfer Konventionen 1949, bleibt jedoch hinter Art. 4 Abs. 3 lit. c) des II. Zusatzprotokoll (aus 1977) betreffend nicht-internationale bewaffnete Konflikte zurück, der sowohl die unmittelbare als auch die indirekte Teilnahme von Kindern unter 15 Jahren an Feindseligkeiten verbietet. Ferner kann die Tatsache, daß die Vertragsstaaten lediglich dazu aufgefordert werden, „alle durchführbaren Maßnahmen“ in dieser Hinsicht zu ergreifen, als ein gewisser Rückschritt gegenüber dem II. Zusatzprotokoll angesehen werden, das besagt, daß Kindern unter 15 Jahren die Teilnahme an Feindseligkeiten „nicht erlaubt werden“ darf.

Dies wurde während der Verhandlungen in der Arbeitsgruppe (siehe: WG Dok. E/CN.4/1989/48) sowohl vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als auch von Österreich mit Nachdruck releviert. Eine Änderung scheiterte jedoch am Widerstand derjenigen Staaten, die die Anwendung des weitergehenden Standards des II. Zusatzprotokoll auf alle bewaffneten Konflikte als nicht erwünschte Modifizierung des bestehenden humanitären Völkerrechts ansahen und somit eine Bezugnahme darauf im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten und der Rolle von Kindern in derartigen Konflikten ablehnten.

Die Bestimmung des Abs. 2, daß bereits 15jährige Jugendliche als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, ist mit dem in Art. 3, Abs. 1 des Übereinkommens festgelegten vorrangigen Prinzip des Wohles des Kindes unvereinbar. Daher empfiehlt sich die Abgabe einer interpretativen Erklärung, in der festgestellt wird, daß Österreich von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, eine Altersgrenze von 15 Jahren für die Teilnahme an Feindseligkeiten festzusetzen, innerstaatlich keinen Gebrauch machen wird. Im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 9 a, Abs. 3 B-VG („jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig“) wäre eine weitere interpretative Erklärung betreffend die Nichtteilnahme von weiblichen Jugendlichen an Feindseligkeiten abzugeben.

3. Abs. 3 enthält ein Verbot der Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in Streitkräfte. Änderungsvorschläge, die eine konsequente Weiterführung des Grundgedankens dieses Übereinkommens, nämlich eine Verbesserung der Lage der Kinder, und somit eine Anhebung des Mindestalters für eine derartige Eingliederung auf 18 Jahre (bzw. zumindest 17) vorgesehen hätten, konnten nicht realisiert werden. Die dahin gehenden Bemühungen fanden jedoch teilweise ihren Niederschlag in Satz 2, in dem die Vertragsstaaten aufgerufen werden, aus der Gruppe von Personen, die das 15. Lebensjahr, nicht aber das 18. vollendet haben, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen. Diese Bestimmung entspricht Art. 77 Abs. 2 des I. Zusatzprotokoll.

4. Abs. 4 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten auch auf von derartigen Konflikten betroffene Kinder angewendet werden.

#### Zu Art. 39:

Dieser Artikel enthält eine Verpflichtung zur Förderung der Genesung, Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung von jugendlichen Kriegs- und Verbrechenopfern. Die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, dh. das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (BGBl. Nr. 189/1955) in der derzeit geltenden Fassung und seine Nebengesetze, sowie das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (BGBl. Nr. 161/1989), das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen 1972 (BGBl. Nr. 288/1972) in der geltenden Fassung und die Behindertengesetze der Länder, enthalten die Grundlage dafür, die Verpflichtungen aus dieser Bestimmung zu erfüllen.

#### Zu Art. 40:

1. Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, das Verfahren gegen straffällig gewordene Jugendliche

mit besonderer Betonung der erzieherischen und resozialisierenden Aspekte durchzuführen. Dies entspricht der Zielsetzung, die Österreich mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988 verfolgt.

2. Im Zusammenhang mit der in Abs. 1 genannten Zielsetzung legt Abs. 2 besonderen Nachdruck darauf, daß die allgemeinen Menschenrechte, die jedem Beschuldigten vor Gericht zustehen, auch respektiert werden, wenn sich ein Kind strafrechtlich verantworten muß. So gilt auch für das Kind nach lit. a der Grundsatz „nulla poena sine lege“, der als allgemeines Menschenrecht bereits durch Art. 15 Abs. 1 erster Satz des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie durch Art. 7 Abs. 1 EMRK und einfachgesetzlich durch § 1 StGB garantiert wird.

3. Lit. b listet sodann die Mindestgarantien des Kindes im Strafverfahren weitgehend im Einklang mit den speziellen Rechten auf, die dem Beschuldigten nach dem Pakt und im wesentlichen auch nach der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehen.

4. Ziffer i) bekräftigt, daß die Unschuldsvermutung (Art. 14 Abs. 2 des Paktes, Art. 6 Abs. 2 EMRK) auch für das beschuldigte Kind gilt.

5. Ziffer ii) wiederholt Garantien des Art. 14 Abs. 3 lit. a und b des Paktes (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 lit. a und c EMRK). Aus Ziffer ii) läßt sich — schon im Hinblick auf die Verwendung des Wortes „geeigneten“ — nicht zwingend ableiten, daß die Vertragsstaaten verpflichtet wären, einem Jugendlichen im Strafverfahren ausnahmslos in allen Fällen einen Verteidiger oder Beistand beizugeben. So muß ein Pflichtverteidiger auch nach Art. 14 Abs. 3 lit. d des Paktes nur dann bestellt werden, „wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Nach dem Jugendgerichtsgesetz 1988 wird bei Straftaten, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, nur dann ein Verteidiger beigegeben, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen, notwendig oder zweckmäßig ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann auch eine andere geeignete Person — zum Beispiel ein Beamter der Jugendgerichtshilfe oder ein Rechtspraktikant — zur Verteidigung berufen werden (§ 39 JGG). Im übrigen ist aber festzuhalten, daß nach dem Jugendgerichtsgesetz 1988 jedem jugendlichen Beschuldigten im Verfahren vor den Gerichtshöfen und den Geschwornengerichten für das gesamte Verfahren von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben ist, wenn der Jugendliche selbst oder sein gesetzlicher Vertreter nicht von sich aus einen Verteidiger wählt.

6. Der in Ziffer iii) anerkannte Anspruch des Kindes auf mündliche Verhandlung vor einem zuständigen und unabhängigen Gericht ergibt sich bereits aus Art. 14 Abs. 1 des Paktes und Art. 6 Abs. 1 erster Satz EMRK. Abweichend von den

letztenannten Bestimmungen sieht das gegenständliche Übereinkommen aber eine öffentliche Verhandlung nicht vor, was sich aus den besonderen Interessen des jungen Straftäters und dem Vorrang des Kindeswohls erklärt. Den Anforderungen an ein Strafverfahren vor einer zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde wird für den Bereich des österreichischen Verwaltungsstrafverfahrens durch die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die unabhängigen Verwaltungssenäte in den Ländern, durch die einzelnen Landesgesetze, die die Organisation dieser Senate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder regeln, sowie durch die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes entsprochen. Zum Recht auf Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistandes siehe die Ausführungen zum Punkt 5.

7. Ziffer iv) wiederholt Garantien, die sich für alle Beschuldigten bereits aus Art. 14 Abs. 3 lit. e und g des Paktes sowie zum Teil aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK ergeben.

8. Ziffer v) entspricht im wesentlichen Art. 14 Abs. 5 des Paktes und ist innerstaatlich durch die Bestimmungen des § 31 JGG im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Rechtsmittelverfahren verwirklicht.

9. Das in Ziffer vi) enthaltene Recht auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers ist schon durch Art. 14 Abs. 3 lit. f des Paktes sowie durch Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK garantiert.

10. Der Anspruch auf Achtung der Privatsphäre in der Ziffer vii) ist für das gerichtliche Verfahren auch in Art. 14 Abs. 1 Satz 3 des Paktes und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK verankert; nach dieser Bestimmung kann im Interesse der Achtung des Privatlebens die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Allgemein ist auf Art. 17 des Paktes sowie auf Art. 8 Abs. 1 EMRK hinzuweisen. Das innerstaatliche Recht trägt dem Schutz der Privatsphäre im Strafverfahren insbesondere dadurch Rechnung, daß nach § 42 JGG die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen ist, wenn dies im Interesse der Jugendlichen geboten ist. Unter denselben Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auch bei der Verkündung des Urteils auszuschließen.

11. Nach Abs. 3 lit. a müssen die Vertragsstaaten ein Mindestalter für die Strafmündigkeit festlegen. Diesen Anforderungen wird innerstaatlich durch die Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG entsprochen. Unmündige Personen, das sind solche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht strafbar, wenn sie eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen. Ist der Jugendliche, der das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 4 Abs. 2 Z 1 JGG) oder begeht er vor Vollendung

des 16. Lebensjahres ein Vergehen, für das ihn kein schwereres Verschulden trifft, und ist in diesem Fall nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten, um ihn von strafbaren Handlungen abzuhalten, dann ist er ebenfalls nicht strafbar (§ 4 Abs. 2 Z 2 JGG).

12. Den Verpflichtungen nach Abs. 3 lit. b, wonach Erledigungsformen für Straffälle Jugendlicher außerhalb des gerichtlichen Verfahrens — soweit dies angemessen und wünschenswert ist — zu suchen sind, entspricht das Jugendgerichtsgesetz 1988 insofern, als es weitgehend alternative Verfahrens- und Erledigungsformen vorsieht, die dazu dienen sollen, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechtes zu lösen und vor allem unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung zu vermeiden. Solche alternative Maßnahmen sind insbesondere der außergerichtliche Tatausgleich, der vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes liegt (§ 7 JGG), sowie die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen und/oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen udgl., § 9 JGG).

13. Im Einklang mit Abs. 4 sieht das Jugendgerichtsgesetz eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die dazu dienen, die besonderen erzieherischen und auf Wiedereingliederung gerichteten Zwecke des Jugendgerichtsverfahrens zu erfüllen. Neben den zuvor erwähnten Diversionsmaßnahmen sieht das Jugendgerichtsgesetz 1988 vor allem die Anwendung jugendwohlfahrtsrechtlicher Maßnahmen sowie die Möglichkeit der Begebung eines Bewährungshelfers schon während des Strafverfahrens und vor allem nach einer Verurteilung vor.

#### Zu Art. 41:

Diese Bestimmungen sehen eine Vorrangstellung all jener innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen oder völkerrechtlicher Verpflichtungen vor, die einen weitergehenden Schutz des Kindes als das Übereinkommen bieten.

## TEIL II

#### Zu Art. 42:

Mit dieser Bestimmung verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Grundsätze und den Inhalt dieses Übereinkommens in geeigneter und wirksamer Weise sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern bekannt zu machen. Es ist in Aussicht

genommen, dieser Verpflichtung nach der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich durch entsprechende Rundschreiben zu entsprechen.

#### Zu Art. 43 bis 45:

Die in diesen Artikeln festgehaltenen Verfahrensbestimmungen sind weitestgehend denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nachgebildet.

Zur internationalen Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben, sieht Art. 43 die Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes vor. Die dem Ausschuss angehörenden Sachverständigen müssen anerkannte Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfaßten Gebiet sowie hohes sittliches Ansehen besitzen. Sie werden in persönlicher Eigenschaft tätig, sodaß ihnen gegenüber ein Weisungsrecht staatlicher Organe nicht in Betracht kommt. Der Ausschuss wird aus dem allgemeinen Budget der Vereinten Nationen finanziert. Der Ausschuss wurde am 1. März 1991 durch die Wahl der Sachverständigen errichtet. Die erste Tagung des Ausschusses fand vom 18. September bis 4. Oktober 1991 statt.

Art. 44 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Erstattung eines Berichtes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, und zwar innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat und danach alle fünf Jahre. Diese Berichte sind von dem

nach Art. 43 eingesetzten Ausschuss zu behandeln, der seinerseits der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstattet. Des weiteren verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Art. 45 sieht — zum Zwecke der wirksamen Durchführung des Übereinkommens auf internationaler Ebene — die Einbindung der auf dem Übereinkommen erfaßten Gebiet tätigen Spezialorganisationen der Vereinten Nationen sowie des Internationalen Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF) vor. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung Wissenschaft und Kultur (UNESCO) von Bedeutung. Eine derartige Einbindung von UNICEF und einzelner Spezialorganisationen wird sowohl in der Form von Berichterstattung der jeweiligen Organisationen an den Ausschuss als auch die Bereitstellung von fachlicher Beratung an diesen vorgesehen. In beiden Fällen erfolgt dies auf Ersuchen des Ausschusses.

### TEIL III

Die Artikeln 46 bis 54 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen über die Unterzeichnung des Übereinkommens, seine Ratifikation, den Beitritt dazu, sein Inkrafttreten und das Verfahren bei Änderungen sowie die Abgabe von Vorbehalten.